



Bauleitplanung der Stadt Schotten, Stadtteil Sichenhausen

**Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des
Bebauungsplanes „Pfungstweide / Sportplatz“**

Feststellungsexemplar 08/2012

Bearbeiter:

FNP-Änderung: Dipl. Geogr. Mathias Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)

Planungsbüro Holger Fischer

Konrad-Adenauer-Straße 16, 35440 Linden, Tel. 06403/9537-0, Fax. 06403/9537-30,
email: mwolf@fischer-plan.de / www.fischer-plan.de

Inhalt:

Übersichtskarte Plangebiet.....	3
1. Vorbemerkungen.....	3
1.1. Veranlassung der Planaufstellung, Planungserfordernis und Planziel	3
1.2 Verfahrensstand.....	5
1.3 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes.....	5
1.4 Übergeordnete Planungen.....	5
1.5 Flächennutzungsplan - Darstellung alt.....	6
2. Städtebauliche Aspekte und planerische Gesamtkonzeption	6
3. Landschaftspflege und Naturschutz.....	7
3.1 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen.....	9
3.2 Artenschutz und Schutzgebiete	9
4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	11
4.1 Wasserversorgung und Schonung des Grundwassers	11
4.2 Abwasserbeseitigung	12
4.3 Abflussregelung	13
5. Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Infrastruktur	13
5.1 Straßen und Feldwege.....	13
5.2 Knotenpunkte und Wendeanlagen.....	14
5.3 Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr	14
5.4 Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr.....	15
5.5 Leitungsgebundene Erschließung: Wasserversorgung.....	15
5.6 Leitungsgebundene Erschließung: Abwasserentsorgung	15
5.7 Elektrizität- und Gasversorgung, Kommunikationslinien	15
5.8 Abfälle	15
5.9 Sonstige Hinweise.....	16
6. Bodenordnung, Bergbau.....	17
7. Denkmalschutz, Altlasten	17
8. Landwirtschaft.....	18
9. Immissionsschutz	18

-324-

Übersichtskarte Plangebiet



Abb.1: Luftbild aus Google-Earth, ehemaliger Sportplatz Oberwald westlich, Ausgleichsfläche Pfungstweide östlich, Schotten-Sichenhausen, die Karte ist genordet und ohne Maßstab

1. Vorbemerkungen

1.1. Veranlassung der Planaufstellung, Planungserfordernis und Planziel

Im Südosten des Stadtteiles Sichenhausen wurde die Standortsicherung einer Lagerfläche eines ansässigen Forstbetriebes angestrebt. Der Betrieb befindet sich derzeit in der Ortslage Sichenhausen und besitzt weitere Teilflächen (Lagerflächen), abgesetzt von der Ortslage, in der Gemarkung Sichenhausen, südlich der Ortslage. Der Forstbetrieb arbeitet in den Bereichen Landwirtschaft, Landschaftspflege, Forstwirtschaft und Winterdienst. Die im Bereich Forstwirtschaft und Landschaftspflege anfallenden Holzprodukte werden zwischengelagert, weiterverarbeitet und verkauft. Aufgrund der umfangreichen Materialmengen und den Lärmemissionen, die mit der Bearbeitung des Holzes verbunden sind, ist die Nutzung des Betriebes innerhalb der Ortslage nicht möglich, so dass bisher Flächen im Außenbereich für die Lagerung von Holz herangezogen wurden. Die Betriebsentwicklung der letzten Jahre sowie der erhöhten Nachfrage nach Brennholz und die damit verbundene Aufbereitung der Holzmaterialien erfordern die Inanspruchnahme größerer Flächen. Die im Bereich des Flurstückes 19/2 genutzten Flächen sollten über die Ausweisung eines Bebauungsplanes eine städtebauliche Ordnung und bauplanungsrechtliche Absicherung der vorhandenen und geplanten Nutzung (Errichtung einer Halle) erfahren. Diese Vorgehensweise wurde bereits auf einem Behördentermin vor Ort mit den Fachbehörden des Vogelsbergkreises erläutert und festgelegt.

Aufgrund der Bedenken seitens der Öffentlichkeit hat die Stadt Schotten alternative Standorte im Umfeld der Ortslage untersucht und verlagert nun vom bisher anvisierten Standort *Pfungstweide* das Vorhaben auf den ehemaligen Sportplatz Sichenhausen¹.

Der bisherige Geltungsbereich *Pfungstweide* wird künftig als Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) dargestellt und das bisherige Sportplatzgelände als Sondergebiet Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz / Holzlagerplatz ausgewiesen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz und Holzlagerplatz. Neben der Lagerung, Trocknung, Sortierung und Weiterverarbeitung von Holz und Holzresten soll auf der in zwei Teilbereiche unterteilten Fläche Stellplätze für Wertstoffcontainer, Stellplätze und technische Einrichtung sowie ein Lagerplatz bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Somit können die Arbeitsplätze in der Stadt Schotten gesichert, der Betriebsablauf optimiert und somit dem Standort in Sichenhausen langfristig eine Entwicklungsperspektive gegeben werden. Die Standortsicherung eines Handwerksbetriebes im ländlichen Raum ist gerade unter dem Gesichtspunkte des demographischen Wandels und der wirtschaftlichen Struktur im Vogelsbergkreis von besonderer Bedeutung (überwiegende Gründe des Allgemeinwohls).

Das Büro- und Geschäftshaus sowie die Werkstatt verbleiben in der Ortslage, wobei in diesem Bereich keine Flächen für die geplante Halle und Lagerflächen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde der räumlich nächstmögliche Standort gesucht, der bereits erschlossen ist und keine städtebaulichen Konflikte (Immissionsschutz, Naturschutz, etc.) auslöst. Die Parzelle 4 erfüllt diese Standortvoraussetzungen und steht grundsätzlich für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Als weitere städtebauliche Begründung für den Standort des ehemaligen Sportplatzes sprechen bereits die Vorbelastung und der bereits bestehende Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Die Fläche wurde jahrzehntelang für den Sportplatzbetrieb in Sichenhausen genutzt und der Sportplatz selbst ist entsprechend in die Topographie eingebunden. Diese ebene Fläche ist aufgrund der vorhandenen Eingrünung und bestehenden Böschungsbereiche für die geplante Nutzung als Sondergebiet optimal geeignet. Auch die Entfernung zur südlichen Ortslage Sichenhausen ist gegenüber dem bisherigen Standort größer, so dass die immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Nutzungen der Ortslage weiter deutlich minimiert wird.

Planziel des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung ist die Ausweisung/Darstellung eines/r Sondergebietes/Sondebaufläche, in dem neben der Bearbeitung von Holz v.a. die Lagerung von Holz möglich sein soll. Die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen (Wasser/Abwasser) ist nicht vorgesehen, da die Flächen ausschließlich für die Lagerung und mechanische Bearbeitung der Materialien herangezogen werden sollen.

¹ Aus diesem Grund wird die Bezeichnung des Bebauungsplanes um den Begriff Sportplatz ergänzt.

1.2 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	11.11.2010 Bekanntmachung 05.02.2011*
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	07.02.2011 – 04.03.2011 Bekanntmachung: 05.02.2011*
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB	Anschreiben 04.02.2011 Frist 04.03.2011
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	30.04.2012 – 31.05.2012 Bekanntmachung: 21.04.2012*
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB	Frist analog § 3 Abs.2 BauGB Anschreiben: 26.04.2012
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB	23.08.2012

* Die Bekanntmachungen erfolgen im Kreisanzeiger Vogelsberg / Wetterau.

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlich zu beurteilenden Außenbereich (§ 35 BauGB), so dass Bauplanungsrecht über einen qualifizierten Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren mit Flächennutzungsplanänderung und Umweltprüfung (einschl. Natura-2000Verträglichkeitsprognose) geschaffen werden soll.

1.3 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes

Größe: 3,251 ha

Lage: Südlich der Ortslage Sichenhausen

Gemarkung Sichenhausen

Flur 1

Flurstücke 167 und 201tlw..

Flur 9

Flurstücke 3-6, 19/1 und 19/2.

Flurname: *Pfungstweide*, Oberwald

Exposition: Das Gelände im Bereich des Sportplatzes ist eben und wird durch Böschungsbereiche im Norden und Süden begrenzt.

Nutzung: ehemaliger Sportplatz, Rasen.

Geplante Darstellung: Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 Baunutzungsverordnung, Zweckbestimmung Holzaufbereitungsplatz / Holzlagerplatz sowie im bisherigen Bereich Pfungstweide als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB.

1.4 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan-Mittelhessen 2010 stellt den Geltungsbereich der FNP-Änderung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2), Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (6.1.1-2) sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12) dar. Gemäß den Zielvorgaben des Regionalplanes (6.3-3 (Z)) ist die Flächeninanspruchnahme unter den in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzungen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft in geringfügigem Umfang möglich. Hierzu zählt auch die

-327-

Eigenentwicklung im Anschluss an die bebaute Ortslage. Aufgrund der Plangröße des Sondergebietes und der unter Kap. 1.1 dargestellten städtebaulichen Rahmenbedingungen (Vorbelastung durch bestehenden Sportplatz) geht die Stadt Schotten davon aus, dass die vorliegende FNP-Änderung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

1.5 Flächennutzungsplan - Darstellung alt

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schotten stellt das Plangebiet als Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage dar. Somit ist der Bebauungsplan derzeit nicht gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so dass parallel zum Bebauungsplan eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich wird (§ 8 Abs.3 BauGB-Parallelverfahren).

2. Städtebauliche Aspekte und planerische Gesamtkonzeption

Die zu beplanende Fläche ist derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 BauGB) zu beurteilen, so dass für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung die Aufstellung des Bebauungsplanes (qualifizierter Bebauungsplan) erforderlich wird. Im Rahmen des bisherigen Planungsprozesses ist aufgrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise der Geltungsbereich um eine weitere Fläche zur Verlagerung der Nutzung erweitert worden. Da diese Fläche bereits bauplanungsrechtlich über den wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt ist, stellt die Planung eine Fortsetzung des bisherigen Verfahrens Pfungstweide dar. Aufgrund der neuen Fläche wird die Bezeichnung des Bebauungsplanes um den Begriff Sportplatz erweitert.

Als städtebauliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung eines Sondergebietes sind neben der vorhandenen Erschließung, der Grundstücksverfügbarkeit und der aktuellen Nutzung der Fläche als Sportplatz auch immissionsschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen kann der Firmenstandort nicht im Bereich der Ortslage (Dorfgebiet mit Wohnnutzung) gesichert werden. Verfügbare Alternativflächen im Umfeld der Ortslage stehen ebenfalls nicht zur Verfügung, da entweder naturschutzrechtliche, immissionsschutzrechtliche, landwirtschaftliche oder wasserrechtliche Vorgaben einer derartigen Nutzung entgegenstehen. Die Stadt Schotten hatte nach den Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verschiedene verfügbare Flächen bewertet und sich für den bereits vorbelasteten und erschlossenen Standort (Sportplatz Sichenhausen) entschieden. Der jetzt anvisierte Standort im Bereich der Parzelle 4 erfüllt die geforderten Standortvoraussetzungen für den Forstbetrieb. Die bereits ausgebaute Anbindung zur Kreisstraße über die ausgebauten Feldwege Flst. 6 und 167 erschließt das Gelände, das im Bereich der Sportplatzfläche eben ist. Die topographische Vorgabe wird im Bebauungsplan aufgenommen und der ebene Bereich im Sondergebiet für die baulichen Anlagen und für die Lagerflächen vorgesehen. Im Sondergebiet 1 soll eine I-geschossige Halle mit einer maximalen Firsthöhe von 10 m errichtet werden, in der die Trocknung, Bearbeitung und Sortierung von Holz und Holzresten möglich ist. Der südwestliche Teil soll als Lagerfläche genutzt werden, wobei die Herstellung eines einheitlichen Niveaus der Betriebsfläche aufgrund der Vorbelastung (Sportplatz) nicht mehr erforderlich ist. Der nördlich angrenzende landwirtschaftliche Weg wird nicht für die Erschließung des Geländes herangezogen, zumal sich hier eine mit Gehölzen bestandene Böschung zum Sondergebiet hin befindet und das komplette Gelände eingrünt. Durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entlang der landwirtschaftlichen Wege ist die Zufahrtregelung zum Sondergebiet vorgegeben. Die derzeitige Auffahrt auf das Grundstück im Bereich der Parzellen 5 und 6 wird durch eine zweite etwas tiefer gelegene Zufahrt zur Parzelle 5 und 6 ergänzt. Eine Zufahrtregelung über den nicht befestigten landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 3) wird durch die Planung nicht vorbereitet. So-

wohl die Feldwege wie auch der Anschluss an die Kreisstraße sind bereits ausgebaut, so dass der Bebauungsplan hier lediglich den vorhandenen Bestand bauplanungsrechtlich sichert.

Auf dem Sondergebietsgrundstück selbst ist, wie bereits oben erwähnt, die Errichtung einer Halle geplant, in der Holz bearbeitet, getrocknet und verladen werden soll. Die Halle wird voraussichtlich parallel zu den Feldwegflurstücken 5 und 6 gestellt, so dass der Einfahrtsbereich nach Südosten und Nordosten ausgerichtet werden kann. Diese Maßnahme dient auch der Minimierung möglicher Lärmkonflikte im Sinne des Immissionsschutzes, da somit mögliche Immissionen durch die zum Ort ausgerichtete Hallenwand deutlich minimiert werden können. Zwischen dem Sondergebiet und der nächstgelegenen Wohnnutzung im Bereich der Ortslage liegen ca. 195 m. Somit ist der Abstand gegenüber dem bisherigen Standort Pfungstweide doppelt so groß. Die geplante Nutzung auf der Fläche wird saisonbedingt nicht regelmäßig durchgeführt, so dass von einer permanenten Nutzung der Fläche nicht auszugehen ist. Neben der Bearbeitung des anfallenden Holzschnittes aus der Landschaftspflege und der Forstwirtschaft wird ein Großteil der Fläche zur Lagerung von Brennholz genutzt. Auf diesen Betriebsflächen wird nur eine eingeschränkte Nutzung erfolgen.

Die Bereitstellung der Infrastruktur (Wasser und Abwasser) ist zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht vorgesehen und wird auch nicht benötigt, da das Sondergebiet ausschließlich zur Lagerung und Bearbeitung des Holzes genutzt werden soll. Die Sozialräume und Bürobereiche befinden sich auf dem Altstandort in der Ortslage. Über das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt, dass bei der künftigen Errichtung der Hallen ausschließlich ein Vollgeschoss zulässig ist. Aufgrund der Lage des Gebietes wird eine zusätzliche Höhenbegrenzung (Fristhöhe) von 10 m mit in die Planung aufgenommen um eine landschaftsangepasste Bebauung vorzusehen. Im südwestlichen Bereich der Lagerflächen sind keine Hochbauten vorgesehen. Aufgrund der bestehenden Strukturen im Bereich der Sonderbauflächen 1 und 2 sind weitere gestalterische Festsetzungen sowie eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen mit in die Planung aufgenommen (siehe Kapitel 3).

Neben den Belangen der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr.8a BauGB werden auch im weiteren Verfahren die Belange der Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch entsprechende Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen minimiert. Aufgrund der Lage des Plangebietes werden umfangreiche landschaftspflegerische und naturschutzrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Diese dienen zum einen der Eingriffsminimierung in den Boden- und Wasserhaushalt, zum anderen der Eingrünung und damit der Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Im gesamten Geltungsbereich werden die bestehenden Biotopstrukturen erfasst, zum Erhalt festgesetzt und durch entsprechende Pflegemaßnahmen weiter entwickelt.

Aufgrund der Ortsrandlage hat die Stadt Schotten eine integrierte Orts- und Gestaltungssatzung mit in den Bebauungsplan aufgenommen, die die künftige Gestaltung der Dächer, Fassaden und Einfriedungen regelt. Aufgrund des Standortes des Betriebsgeländes und der Lage zum Ortsrand ist die Aufnahme gestalterischer Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht zwingend notwendig.

3. Landschaftspflege und Naturschutz

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist i.d.R. nach § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Kommune für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich

-329-

ist. Die Umweltbelange werden im § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB^{2004/2007} neu strukturiert und insbesondere um die sich aus dem EU-Recht ergebenden Anforderungen fortentwickelt (insbesondere UVP und UP sowie FFH- und Luftqualitätsrichtlinien). Für den Bereich der Bauleitplanung enthält das Baugesetzbuch durch das EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) eine gesonderte Umsetzung des EU Rechtes, mit dem die Durchführung der Umweltprüfung hier abschließend geregelt wird. Hierzu ist im Katalog der abwägungserheblichen Belange die Zusammenstellung der Umweltbelange in § 1 Abs.6 Nr.7 präzisiert worden, um den Überblick über die wesentlichen in der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltauswirkungen zu erleichtern. § 1a enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind.

Der neue § 2 Abs.4 BauGB stellt die Grundnorm für das Verfahren der Umweltprüfung dar. In dieser Vorschrift wird die Umweltprüfung in die zentralen Arbeitsschritte – Ermittlung, Beschreibung und Bewertung - definiert, wobei entsprechend der Systematik der Richtlinie für Einzelheiten auf die Anlage zum Baugesetzbuch verwiesen wird. Der § 2a BauGB ist zur einer allgemeinen Vorschrift über die Begründung von Bauleitplänen ausgestaltet worden, in dem verdeutlicht wird, dass der Umweltbericht einen Bestandteil der Begründung bildet, in dem die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden. Die einzelnen in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben, die aus den bisherigen Vorgaben des § 2a BauGB_{alt} abgeleitet wurden ergeben sich aus der Anlage zum Baugesetzbuch. Sie bilden eine Orientierung für den Aufbau und die Gliederung des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne (BP und FNP) eingeführt worden (Ausnahme vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB). Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung sind die Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu ermitteln. Darauf aufbauend wird die Umweltprüfung durchgeführt, die mittels des Umweltberichts im Rahmen der Entwurfsöffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Bei der Integration der Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren sind nach der EU-Richtlinie folgende Verfahrensschritte zu beachten:

1. Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung
2. Festlegung des Untersuchungsrahmens und der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (sog. Scoping), dazu dient der Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs.1 BauGB
3. Erstellung eines Umweltberichtes
4. Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung §§ 3 und 4 BauGB
5. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der weiteren Entscheidungsfindung (Abwägung)
6. Bekanntgabe der Entscheidung § 10 Abs.4 BauGB (Bekanntmachung des Planes und Erlangung der Rechtskraft)
7. Überwachung und Monitoring

Die o.g. Vorgaben hat der Gesetzgeber bei der Integration der Umweltprüfung in das Deutsche Bauplanungsrecht berücksichtigt, ohne dass hierdurch eine wesentliche Änderung des Verfahrensablaufs erfolgt ist. Vielmehr geben die einzelnen Verfahrensschritte im Wesentlichen die Arbeitsschritte wieder, die bei der Zusammenstellung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ohnehin für eine sachgerechte Abwägung durchzuführen sind. Die zentrale Vorschrift der Umweltprüfung im Baugesetzbuch ist § 2 Abs.4. Danach sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben bzw. anschließend – im Rahmen der Abwägung - zu bewerten sind. Ob und inwieweit die im Umweltbericht aufgeführten Umweltbelange gegenüber anderen Belangen vorgezogen oder zurückgestellt werden, ist nicht mehr Bestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, sondern der allgemeinen Abwä-

-330-

gung nach § 2 Abs.3 i.V.m. § 1 Abs.7 BauGB. Diese erfolgt nicht mehr im Rahmen des Umweltberichtes, sondern ist - wie bisher - Bestandteil der weiteren Planbegründung.

Der Umweltbericht kann auch nach den Verfahrensschritten gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB erstellt und dann im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegt werden, zumal die o.g. Verfahrensschritte dazu dienen, den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs.4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsebene durchgeführt wird oder ist- auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Der Umweltbericht des Bebauungsplanes gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die durch das Vorhaben vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB auszugleichen. Hierzu wurden folgende Flurstücke und Maßnahmen zum Entwurf mit in die Planung aufgenommen (siehe Festsetzung 2.3.1):

Flur 9, Flurstück 19/2:

Das bisher durch Grünland und Feldgehölze geprägte Grundstück wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland und Feldgehölz festgesetzt. Die in den textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen dienen zum einen dem Erhalt der Biotopstrukturen sowie der Aufwertung der ökologischen Wertigkeit.

Die Ausgleichsmaßnahmen können gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 Hs. 1 BauGB den unterschiedlichen Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden. Die Ausgleichsmaßnahmen und deren Zuordnung werden bei vorliegender Planung automatisch vorgenommen, da der Eingriff ausschließlich im Sondergebiet erfolgt. Durch die Planung werden keine neuen Erschließungsstraßen oder Feldwege vorbereitet, so dass hierfür ein entsprechender Ausgleich nicht erforderlich wird.

3.1 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches können gemäß § 5 Abs. 2a BauGB die Ausgleichsmaßnahmen den unterschiedlichen Eingriffen im Plangebiet zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes

3.2 Artenschutz und Schutzgebiete

Der Stadt Schotten und dem Planverfasser liegen zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Erkenntnisse über geschützte Pflanzenarten im Plangebiet vor.

-331-

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind direkt betroffen. Das VSG „Vogelsberg“ ist direkt betroffen, da sich das Plangebiet innerhalb des VSG befindet. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich südöstlich des Plangebiets bzw. in Randbereichen. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“.

Aufgrund der direkten Betroffenheit (VSG) sowie der geringen Distanz (FFH) sowie der Tatsache, dass sich bisher keine weiteren erheblichen Störfaktoren zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet befinden, können negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des VSG und des FFH-Gebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Umweltbericht ist daher eine Natura 2000 Verträglichkeitsprognose erarbeitet und integriert worden, auf die hiermit verwiesen wird. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens liegen zum jetzigen Zeitpunkt des Entwurfes keine Erkenntnisse über die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten vor. Dies betrifft die auch Vorgaben des § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr.3 BNatSchG: Erhebliche Störung, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der Fang, Entnahme, Verletzung oder Tötung von Individuen.

Die Erforderlichkeit einer von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abhängigen artenschutzbezogenen Erhebung ist im Rahmen der vorliegenden Planung zunächst nicht erkennbar, zumal die für Vögel wertvollen Strukturen (Gehölze und Bäume) nahezu komplett zum Erhalt festgesetzt werden. Die nun als Sondergebietsfläche ausgewiesenen Bereiche wurden bisher als Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz genutzt, so dass mit dem unmittelbaren Vorkommen von geschützten Arten auf diesen Fläche nicht zu erwarten ist. Die Beachtung der Verbotstatbestände der §§ 15 und 44 BNatSchG gilt jedoch auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO).

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 53.1

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an den Erlass zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23.06.1997, S. 1803) wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

4.1 Wasserversorgung und Schonung des Grundwassers

Bedarfsermittlung:

Auf Grund der geplanten Nutzung der Fläche als Lager- und Abstellplatz bzw. für eine Lagerhalle besteht zunächst kein Bedarf an Trinkwasser. Die Stadt Schotten prüft derzeit die Löschwasserversorgung für den geplanten Erweiterungsbereich.

Deckungsnachweis:

Sofern im Rahmen der weiteren Planung Trinkwasser benötigt wird, muss die Versorgung über neu zu verlegende Leitungen gedeckt werden.

Spar- und Substitutionsnachweis:

Im Bebauungsplan sind Gehwege und Stellplätze sowie Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, so dass Teile des anfallenden Niederschlagswasser dem Grundwasser wieder natürlich zugeführt werden.

Sicherstellung der Wasserqualität:

Die Wasserqualität wird durch die Stadt Schotten sichergestellt.

Versickerung und Entsiegelung:

Vgl. textliche Festsetzung 2.4.1 und 2.4.2 des Bebauungsplanes. Aufgrund der Größe des Sondergebietes und der zu erwartenden versiegelten Flächen bzw. Dachflächen gilt es im Rahmen der weiteren Planung die Möglichkeit einer Versickerung des überschüssigen Niederschlagswassers im Plangebiet selbst oder über eine Rigolen-Mulden-Versickerung vorzusehen.

Betriebliche Anlagen:

Die Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen wird derzeit von der Stadt Schotten überprüft, derzeit besteht kein Handlungsbedarf.

Finanzierung:

Wird von der Stadt sichergestellt.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Wasser- und Bodenschutz, Gesundheitsamt

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes der OVAG Kohden, Orbes und Rainrod. Die Schutzgebietsverordnungen sind einzuhalten.

-333-

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.1, HLUG

Der Planungsraum liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Nr. 440-042 der Stadt Gedern (StAnz. 48/87 S. 2369) – Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Gedern-Merkenfritz.

Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Wasser- und Bodenschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes der OVAG Kohden, Orbes und Rainrod. Die Schutzgebietsverordnungen sind einzuhalten.

4.2 Abwasserbeseitigung

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Zum jetzigen Planungszeitpunkt besteht kein Bedarf für den Anschluss des Gebietes an bestehende Abwasseranlagen, so dass die Leistungsfähigkeit vorhandener Abwasseranlagen nicht geprüft werden muss.

Anschlussmöglichkeit an vorhandene oder geplante Abwasseranlagen

Zum jetzigen Planungszeitpunkt besteht kein Bedarf für den Anschluss des Gebietes an bestehende Abwasseranlagen. Ziel der Planung für den Bereich ist es, das Abwasser auf ein Minimum zu reduzieren und unverschmutztes Niederschlags- und Dachflächenwasser Vorort einer natürlichen Versickerung zu zuführen.

Finanzierung

Wird von der Stadt sichergestellt.

Möglichkeiten der Reduzierung der Abwassermenge

Vgl. textliche Festsetzung 2.4.1 und 2.4.2 des Bebauungsplanes.

Nachweis der Gewässerbenutzung

Im Plangebiet selbst verläuft kein Vorfluter i.S.d. Hess. Wassergesetzes. Südlich des Plangebietes verläuft das Gewässer *Nidder*.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Wasser- und Bodenschutz

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung,- versickerung des infolge zusätzlicher Versiegelungen (Parkflächen) entstehenden Mehrabflusses ist zu erbringen. Auf die Beachtung des ATV Arbeitsblattes A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlichen verunreinigtem Niederschlagswasser“ wird hingewiesen. Falls die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung in ein Fließgewässer eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorzusehen. Ein Rückhaltebecken wäre nach ATV A 117 so zu dimensionieren, dass eine Abflussverschärfung infolge der zusätzlichen Versiegelungen vermieden wird.

4.3 Abflussregelung

Vorflutverhältnisse

Die Nachbarparzelle des Vorfluters Nidder grenzt unmittelbar südlich an den Geltungsbereich an. Das bestehende Überschwemmungsgebiet ragt teilweise in das Flurstück 4 hinein, wird aber durch die geplante Nutzung nicht in Anspruch. Die Bereiche des Überschwemmungsgebietes sowie ein zusätzlicher Pufferbereich von durchschnittlich 14m wird gemäß textlicher Festsetzung 2.4.3 bzw. der zeichnerischen Festsetzung 1.2.6.3 zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt.

In den Örtlichkeiten ist die bisherige Sportplatznutzung durch den Teilbereich des Vorfluters Nidder deutlich abgegrenzt. Da die Sondergebietsausweisung ausschließlich auf die Sportplatzfläche gelegt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Auenbereich des Vorfluters durch die Planung nicht tangiert wird

Dezentraler Hochwasserschutz

entfällt

Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

entfällt

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

RP Gießen, Dez. 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung Stadt Schotten Gemarkung Sichenhausen Flur 9 Flurstück 4 liegt geringfügig im Überschwemmungsgebiet der „Nidder“. Die Bereiche welche von Überschwemmungsgebiet berührt werden sowie weitere Teile des Geltungsbereiches sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Bauliche Anlagen sind in den berührten Flächen des Überschwemmungsgebietes nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Die Funktion des Überschwemmungsgebietes wird nicht beeinträchtigt.

5. Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Infrastruktur

5.1 Straßen und Feldwege

Die Erschließung der geplanten Fläche erfolgt über die Kreisstraße K 141 und Feldwegeparzellen 167, 5 und 6). Die Einmündungsbereiche und Schleppkurven sind aufgrund des guten Ausbaus der Einmündungsbereiches ausreichend und die Erschließung somit gewährleistet. Die Zufahrt zum Grundstück ist ebenfalls gesichert.

Durch eine entsprechende Beschilderung gilt es zu regeln, dass die Feldwegparzelle 162 (Nidderweg) für den Zufahrts- und Abfahrverkehr gesperrt ist. Somit kann die direkte Anbindung des Plangebietes an eine qualifizierte Straße (K 141) nachgewiesen und gesichert werden, ohne dass die Wohnstraßen und Zuwegungen in der Ortslage beeinträchtigt werden.

-335-

Innerhalb des Plangebietes befinden sich lw. Wege, die zum Erhalt festgesetzt werden. Somit können die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin ungehindert angefahren werden.

5.2 Knotenpunkte und Wendeanlagen

Die Einmündung des Feldweges auf die Kreisstraße ist bereits ausgebaut und aufgrund der Vorgaben der Plandarstellung des Bebauungsplanes ausreichend dimensioniert. Aufgrund der Darstellung im Bebauungsplan können die Eckausrundungen vor Ort optimiert werden. Diesbezüglich werden entsprechende Absprachen mit dem zuständigen Amt Hessen Mobil im Schotten geführt.



Abb. 3: Einmündung Kreisstraße / Feldweg

Wendeanlagen sind im Plangebiet nicht erforderlich, da die Fahrzeuge auf dem Baugrundstück selbst wenden.

5.3 Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr

Aufgrund der geplanten Nutzung ist die Bereitstellung von öffentlichen Stellplätzen nicht erforderlich. Diese können im Bereich des Sondergebietes zur Verfügung gestellt werden.

5.4 Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Plangebiet nicht direkt an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Die nächste Haltestelle befindet sich ca. 400m fußläufig im Bereich der Ortslage Sichenhausen.

5.5 Leitungsgebundene Erschließung: Wasserversorgung

Zum jetzigen Planungszeitpunkt liegen keine Erkenntnisse über die Lage vorhandener Wasserversorgungsleitungen im Plangebiet vor.

5.6 Leitungsgebundene Erschließung: Abwasserentsorgung

Zum jetzigen Planungszeitpunkt liegen keine Erkenntnisse über Abwasserleitungen im Plangebiet vor.

5.7 Elektrizität- und Gasversorgung, Kommunikationslinien

Die Versorgungsleitungen werden, sofern vorhanden, zum Feststellungsexemplar der FNP-Änderung mit aufgenommen. In der jetzigen Planungsphase liegen keine Erkenntnisse über Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen bzw. über Kommunikationslinien innerhalb des Baufensters vor.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

OVAG

Von der OVAG sind im Ausbaubereich keine Anlage vorhanden. Eine Aussage, wie der Anschluss an unser Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn fest steht, welche Leistungen an dem noch festzulegenden Anschlusspunkt benötigt wird..... Zur Abstimmung, wie der Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit der Fachabteilung in Friedberg -Telefon 06031/821336- in Verbindung.

5.8 Abfälle

Für die geplante Nutzung im Plangebiet sollte ein entsprechendes Entsorgungskonzept zur Sicherstellung der Entsorgung geplant werden. Den im Plangebiet anfallenden Grünschnitt gilt es entsprechend fachgerecht zu entsorgen.

Die Lagerung von Erdaushub, Bauschutt und Schneiderreste innerhalb der Flächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.25b (Zeichenerklärung 1.2.6.3 des Bebauungsplanes) ist nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Die vorgeschlagene Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für Abfälle im Plangebiet, die auch die ordnungsgemäße Entsorgung von Altölen und die Verwertung von Sägemehl, Sägespäne und sonstiger Holzabfälle berücksichtigen sollte, wird seitens des Verbandes begrüßt.

Außerdem sollten bei Bedarf Abfallbehälter an den für Entsorgungsfahrzeuge leicht zugänglichen Stellen aufgestellt und Restmüll der kommunalen Abfallentsorgung angedient werden.

Hessen-Forst, Forstamt Schotten

Die gute Erreichbarkeit und die starke Hangneigung zum Gewässer hin bergen das Potenzial einer illegalen Müllkippe - wie die ersten Ansätze schon jetzt zeigen.

5.9 Sonstige Hinweise

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs.4 BauGB, Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

ZAV

Der bei der Grünpflege anfallende Grünschnitt sollte lw. verwertet oder gemulcht werden. Hecken- und Baumschnitt eignet sich zur Grünabfallkompostierung.

Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Brandschutz

Im gesamten bebauten Gebiet sind ausreichende bemessene Rettungswege und Aufstellflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen und festzulegen, damit im Brandfall oder für die Durchführung notwendiger Rettungsmaßnahmen auch wirksame Lösch- bzw. Rettungsarbeiten durchgeführt werden können. Die Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 –in Kraft ab 01.10.2002- ist zu beachten und einzuhalten, insbesondere weise ich auf die §§

- | | |
|----|--|
| 2 | - Begriffe |
| 3 | - Allgemeine Anforderungen |
| 4 | - Das Grundstück und seine Bebauung |
| 5 | - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken |
| 6 | - Abstandsflächen und Abstände |
| 13 | - Brandschutz |

Für die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung im Gesamtbereich des Planentwurfes ist das Arbeitsblatt W 405-Technische Regeln- Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen- des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. zu beachten und einzuhalten.

Dieses Arbeitsblatt ist als anerkannte Regeln der Technik für die Festlegung des Löschwasserbedarfes heranzuziehen (Grundsatz). Gemäß Arbeitsblatt W4 105 beträgt der erforderliche Löschwasserbedarf bei einer Geschosflächenzahl bis 0,6 = 96cbm/h = 1.600l/min.

Diese Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mind. 2 Std. zur Verfügung stehen, wobei der Fließdruck bei max. Wasserentnahme aus dem Hydranten 1,5 bar nicht unterschreiten darf.

Kann für das Baugebiet die erforderliche Löschwassermenge nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden, so sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230, Löschwasserteiche nach DIN 14 210, oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220.

Die Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen ist durch Überflurhydranten nach DIN 3222 sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten untereinander soll 60 bis 100 m betragen.

Die in diesem Gebiet vorhandenen bzw. einzubauenden Hydranten sind i.V.m. dem gesamten Rohnetz so abzuschleifen, dass bei der Durchführung von evtl. Reparaturarbeiten bzw. möglichen Rohrbrüchen nicht das gesamte Rohrleitungsnetz abgestellt werden muss und jederzeit die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung steht.

Dies ist auch erforderlich beim Betrieb von netzabhängigen Druckerhöhungsanlagen, auch hier ist die jederzeitige Löschwasserentnahme auch bei Stromausfall sicherzustellen.

Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Vogelsbergkreis in 36341 Lauterbach festzulegen.

Nach Inkrafttreten der Hess. Bauordnung vom 18.06.2002 wird insbesondere auf den § 5 –Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken- und den § 13 –Brandschutz- verwiesen.

In § 13 Abs.3 HBO ist zwingend vorgeschrieben, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonst zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8,00m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. Welche Rettungsgeräte erforderlich sind, ist in der HBO abschließend geregelt.

6. Bodenordnung, Bergbau

Ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 45 ff und 80ff BauGB wird voraussichtlich für das Plangebiet nicht erforderlich.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Regierungspräsidium Gießen, Bergaufsicht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz in einem Schacht nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

7. Denkmalschutz, Altlasten

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzung, Bodenverfärbung und andere Funde, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und in

-339-

geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, 3 DSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

Der Stadt Schotten und dem RP Gießen (Dez. 41.4) liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet vor.

8. Landwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich in einem gemäß Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Fläche wurde bisher als Sportplatz des Ortes Sichenhausen genutzt, so dass die örtliche Agrarstruktur durch die Ausweisung eines Sondergebietes nicht beeinträchtigt wird. Die bisher im Bereich der Pfungstweide genutzten Grünlandflächen werden auch künftig durch die Festsetzung des Bebauungsplanes erhalten und durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet. Die Lagernutzung wird zu Gunsten der Landwirtschaft zurückgenommen.

9. Immissionsschutz

Aufgrund der geplanten Nutzung ist die Lärmintensität im Bereich der Hallen und Lagerflächen als gering einzustufen. Die lärmintensiveren Nutzungen werden künftig in einer Halle durchgeführt, so dass die Beeinträchtigung der im Nordosten befindlichen Ortslage gegenüber der heutigen Nutzungsintensität deutlich gemindert werden kann. Das Plangebiet befindet sich ca. 195 m Luftlinie entfernt von der Ortslage Sichenhausen. Der südliche Ortsrand ist durch Wohnnutzung geprägt und muss daher gemäß § 4 Baunutzungsverordnung als Allg. Wohngebiet beurteilt werden.

Die Fahrbewegungen und die Arbeiten auf dem Gelände selbst sind mit einer landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich zu vergleichen und stark eingeschränkt.

Aufgrund der Vorgaben des Betriebes für die Planung wird es sich bei dem Vorhaben um ein nicht emissionsrelevantes Lager mit Traktorverkehr handeln, so dass aus städtebaulicher Sicht keine immissionsschutzrechtlichen Probleme für den Betrieb gesehen werden. Diese Art der Nutzung kann als eine typische im Außenbereich zulässige Bewirtschaftungsform im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft beurteilt werden.

Aufgrund der im Planverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Stadt Schotten ein Immissionsgutachten sowohl für den Altstandort wie auch für den neuen Standort in Auftrag gegeben. Obwohl auch für den Standort Pfungstweide immissionsschutzrechtlich nachgewiesen werden konnte, dass die nordwestlich angrenzenden Nutzungen in der Ortslage gemäß den Vorgaben der TA Lärm nicht beeinträchtigt werden, hat sich die Stadt Schotten für die Verlagerung der Sondergebiets aufgrund der Zufahrtsregelung für den Sportplatz entschieden. Im Ergebnis kann aufgeführt werden, dass die ermittelten Beurteilungspegel den zur Tageszeit für ein Allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert von $L = 55 \text{ dB(A)}$ an allen Immissionsorten um mindestens $\Delta L = 6 \text{ dB(A)}$ unterschritten wird. Zur Nachtzeit findet kein Betrieb statt.

Die Bedingung der TA Lärm, wonach die Immissionsrichtwerte durch einzelne kurze Geräuschspitzen zur Tageszeit um maximal $\Delta L = 30 \text{ dB(A)}$ überschritten werden dürfen, wird an ein Immissionsorten

-340-

eingehalten. An dieser Stelle wird auf das Immissionsgutachten Nr. 2223/II vom 02.02.2012² verwiesen, dass im Rahmen der Entwurfssoffenlage mit ausgelegt wird.

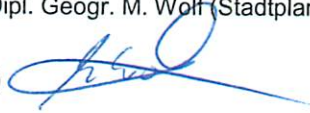
Im Rahmen des nachfolgenden Bauantrages gilt es anhand der konkreten Nutzung die Erforderlichkeit einer detaillierten Immissionsprognose zu prüfen, inwieweit durch die konkrete Nutzung Beeinträchtigungen auf die nordöstlich angrenzenden Nutzungen einwirken könnten.

Das Gutachten ist ein verbindlicher Teil der vorgelegten Bauleitplanung.

Schotten und Linden, 23.08.2012, Feststellungsexemplar

Bearbeiter FNP-Änderung: Dipl. Geogr. M. Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)

(Bg_FNPÄpfungstweide_F6.doc)



² Das auf dem Gutachten aufgeführte Datum muss 2.2.2012 lauten.



Stadt Schotten, Stadtteil Sichenhausen

**Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan**

„Pfungstweide/Sportplatz“

SATZUNG/FESTSTELLUNGSEXEMPLAR

Planstand: August 2012

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl
Dipl.-Biol. Urs Reif

Inhalt:

VORBEMERKUNGEN	3
1 EINLEITUNG	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1 Ziele des Bauleitplans	4
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans	5
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden	6
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	6
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	7
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	8
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	8
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZU IHRER VERMEIDUNG, VERRINGERUNG BZW. IHREM AUSGLEICH	8
2.1 Boden und Wasser	8
2.2 Klima und Luft	9
2.3 Biotop- und Nutzungstypen	9
2.4 Artenschutz	12
2.4.1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen	12
2.4.2 Durch die Planung potenziell betroffene relevante Arten	13
2.5 Biologische Vielfalt	14
2.6 Landschaft	14
2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	15
2.7.1 Betroffenheit von NATURA 2000 - Gebieten	15
2.7.2 Rechtliche Grundlagen bei Eingriffen in NATURA 2000-Gebieten	16
2.7.3 VSG-Verträglichkeitsprognose	16
2.7.4 FFH-Verträglichkeitsprognose	17
2.7.5 Zusammenfassung der NATURA 2000-Prognosen (VSG und FFH):	18
2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	19
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	19
3 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSPANUNG	20
4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG BZW. NICHTDURCHFÜHRUNG	21
5 ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	22
6 ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	22
7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN	23

-363-

8 ANHANG	25
8.1 Bestandskarte der Eingriffsbereiche (unmaßstäblich verkleinert)	25
8.2 Bestandskarte der Ausgleichsbereiche (unmaßstäblich verkleinert).....	26
8.3 Erhaltungsziele des VSG „Vogelsberg“.....	27
8.4 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hoher Vogelsberg“.....	36

Vorbemerkungen

Die Stadt Schotten plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Pfungstweide/Sportplatz“ über die Ausweisung eines Sondergebietes die Vorbereitung einer gewerblichen Nutzung einer Fläche zur Holzlagerung und Bearbeitung.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kapitel 1 der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage von Sichenhausen angrenzend an die Nidder im Außenbereich. Die Flächen werden derzeit von einem Bolzplatz mit randlichen Gehölzstrukturen eingenommen. Im Bereich der umliegenden Flächen befinden sich vornehmlich Weide- und sonstige Grünlandflächen, südlich schließt sich die Nidder mit ihren Ufergehölzen an.

Die vorliegende Planung bereitet nun die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Holz vor.

Naturräumlich liegt das Plangebiet KLAUSING (1988)¹ in der Untereinheit „Westlicher Hoher Vogelsberg“ (Untereinheit 351.0, Haupteinheit 351 „Hoher Vogelsberg (mit Oberwald)“). Die Höhenlage beträgt ca. 290 m ü. NN.



¹ Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden zwei *Sondergebiete* mit der Zweckbestimmung *Holzaufbereitungsplatz und Holzlagerplatz* (SO 1 und SO 2) ausgewiesen.

Im SO 1 sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Gebäude und offene Hallen zur Lagerung, Trocknung, Sortierung und (Weiter-)Verarbeitung von Holz und Holzresten,
2. Flächen für Wertstoffcontainer
3. Lagerplätze
4. Stellplätze, Technische Einrichtungen (wie z.B. Trafostationen, etc.)

Im SO 2 sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Lagerflächen zur Lagerung, Trocknung, Sortierung und (Weiter-)Verarbeitung von Holz und Holzresten,
2. Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt eingeteilt:

Tab. 1: Maß der baulichen Nutzung

Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	TH _{max}
SO 1	0,6	0,6	I	10,0 m
SO 2	0,6	-	-	-

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der gemäß § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf. Im ungünstigsten Fall wäre damit für die vorliegenden Grundstücksflächen zunächst mit einer Versiegelung von bis zu 80 % der Fläche zu rechnen. Im vorliegenden Fall werden die überbaubaren bzw. zu versiegelnden Flächen jedoch zusätzlich durch Ausweisung eines eng begrenzten Baufensters sowie durch Flächen zum Erhalt von Gehölzen eingeschränkt. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind. Weiterhin beschreibt Z die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse. Abschließend wird über eine max. Traufhöhe (TH_{max}) von 10,0 m eine Höhenbegrenzung in SO 1 festgesetzt.

Die Fassadengestaltung ist ausschließlich mit Holzmaterialien vorzunehmen. Weiterhin sind Nebenanlagen und Stellplätze unter Beachtung der Abstände der Hessischen Bauordnung auch innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Zur Minimierung der Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sollen Stellplätze, Stellplatzzufahrten, Gehwege und Hofflächen in wasserdurchlässiger Weise (z.B. mit Schotter, Rasengitter, weitfugigem Pflaster) befestigt werden. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der geplanten Fläche erfolgt über die Kreisstraße K 141 und Feldwegeparzellen 167, 5 und 6). Innerhalb des Plangebietes befinden sich lw. Wege, die zum Erhalt festgesetzt werden. Somit können die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin ungehindert angefahren werden.

Ableitung von Wasser

Die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen (Wasser/Abwasser) ist nicht vorgesehen, da die Flächen ausschließlich für die Lagerung und mechanische Bearbeitung der Materialien herangezogen werden sollen.

Ein- und Durchgrünung

Zur Eingrünung werden die größten Teile der das Plangebiet umrahmenden Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Insbesondere die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufenden südlichen Ufergehölze der Nidder werden vollständig zum Erhalt festgesetzt.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Planung beträgt im neuen Plangebiet als Eingriffsbereich rund 1,4 ha (13.760 m²) und im Ausgleichsbereich rund 1,9 ha (18.749 m²).

Tab. 2: Nutzungen des Plangebietes mit Flächenbezug

Baugebiet	Fläche	Überbaubar/ nicht-überbaubar	
SO 1	4.390 m ²	Überbaubar:	2.348 m ²
		Nicht-überbaubar:	2.042 m ²
SO 2	5.426 m ²	Überbaubar:	3.289 m ²
		Nicht-überbaubar:	2.137 m ²
Erhalt Gehölze (im Bereich der SO)	(3.223 m ²)		
Verkehrs-/Wegeflächen	3.943 m ²		
Ausgleichsfläche	18.749 m ²	Extensivgrünland:	15.568 m ²
		Gehölzerhaltung:	3.181 m ²
Gesamtfläche:	32.509 m²		

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Plan-aufstellung

Der Regionalplan-Mittelhessen 2010 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2), Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (6.1.1-2) sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12) dar. Gemäß den Zielvorgaben des Regionalplanes (6.3-3 (Z)) ist die Flächeninanspruchnahme unter den in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzungen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft in geringfügigem Umfang möglich. Hierzu zählt auch die Eigenentwicklung im Anschluss an die bebaute Ortslage. Aufgrund der Plangröße des Sondergebietes und der unter Kap. 1.1 dargestellten städtebaulichen Rahmenbedingungen (Vorbelastung durch bestehenden Sportplatz) geht die Stadt Schotten davon aus, dass der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schotten stellt das Plangebiet als Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage dar. Somit ist der Bebauungsplan derzeit nicht gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so dass parallel zum Bebauungsplan eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich wird (§ 8 Abs.3 BauGB-Parallelverfahren).

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.10 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern Immissionsschutz

Aufgrund der geplanten Nutzung ist die Lärmintensität im Bereich der Hallen und Lagerflächen als gering einzustufen. Die lärmintensiveren Nutzungen werden künftig in einer Halle durchgeführt, so dass die Beeinträchtigung der im Nordosten befindlichen Ortslage gegenüber der heutigen Nutzungsintensität deutlich gemindert werden kann. Das Plangebiet befindet sich ca. 195 m Luftlinie entfernt von der Ortslage Sichenhausen. Der südliche Ortsrand ist durch Wohnnutzung geprägt und muss daher gemäß § 4 Baunutzungsverordnung als Allg. Wohngebiet beurteilt werden. Die Fahrbewegungen und die Arbeiten auf dem Gelände selbst sind mit einer landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich zu vergleichen und stark eingeschränkt.

Aufgrund der Vorgaben des Betriebes für die Planung wird es sich bei dem Vorhaben um ein nicht emissionsrelevantes Lager mit Traktorverkehr handeln, so dass aus städtebaulicher Sicht keine immissionsschutzrechtlichen Probleme für den Betrieb gesehen werden. Diese Art der Nutzung kann als eine typische im Außenbereich zulässige Bewirtschaftungsform im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft beurteilt werden.

Aufgrund der im Planverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Stadt Schotten ein Immissionsgutachten sowohl für den Altstandort wie auch für den neuen Standort in Auftrag gegeben. Obwohl auch für den Standort Pfungstweide immissionsschutzrechtlich nachgewiesen werden konnte, dass die nordwestlich angrenzenden Nutzungen in der Ortslage gemäß den Vorgaben der TA Lärm nicht beeinträchtigt werden, hat sich die Stadt Schotten für die Verlagerung der Sondergebiets aufgrund der Zufahrtsregelung für den Sportplatz entschieden. Im Ergebnis kann aufgeführt werden, dass die ermittelten Beurteilungspegel den zur Tageszeit für ein Allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert von $L = 55 \text{ dB(A)}$ an allen Immissionsorten um mindestens $\Delta L = 6 \text{ dB(A)}$ unterschritten wird. Zur Nachtzeit findet kein Betrieb statt. Die Bedingung der TA Lärm, wonach die Immissionsrichtwerte durch einzelne kurze Geräuschspitzen zur Tageszeit um maximal $\Delta L = 30 \text{ dB(A)}$ überschritten werden dürfen, wird an ein Immissionsorten eingehalten. An dieser Stelle wird auf das Immissionsgutachten Nr. 2223/II vom 02.²02.2012 verwiesen, dass im Rahmen der Entwurfsoffenlage mit ausgelegt wird.

Im Rahmen des nachfolgenden Bauantrages gilt es anhand der konkreten Nutzung die Erforderlichkeit einer detaillierten Immissionsprognose zu prüfen, inwieweit durch die konkrete Nutzung Beeinträchtigungen auf die nordöstlich angrenzenden Nutzungen einwirken könnten.

Abfälle

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Die nötigen Wasserver- und -entsorgungsinfrastrukturellen Anlagen werden bei Bedarf entsprechend hergerichtet und ausgebaut werden, ein Anschluss ans Ortsnetz wird ebenfalls bei Bedarf erfolgen.

² Das auf dem Gutachten aufgeführte Datum muss 2.2.2012 lauten.

-348-

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen enthält der Bebauungsplan keine gesonderten Regelungen.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planung sollen derzeit als Bolzplatz genutzte Flächen im Außenbereich für eine Nutzung als Holzlagerplatz mit teilweiser Bebauung ausgewiesen werden. Demnach berücksichtigt die Planung den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nicht.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:25.000, Blatt 5520 „Schotten“) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich aus Braunerden. Die Böden sind aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken, also durch großflächige hangabwärts gerichtete Erdmassenbewegungen auf basaltischem Vulkanit entstanden und weisen ein geringes Ertragspotenzial auf³. Die Böden sind als Standorte mit geringem Wasserspeichungsvermögen zu bezeichnen, weshalb ihnen eine auch nur eine geringe Funktion als temporärer Wasserspeicher zur Pufferung von Starkregenereignissen etc. zukommt.

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB eines örtlichen Trinkwasserschutzgebietes. Die Schutzverordnung ist entsprechend einzuhalten. Sonstige Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Ein Teilbereich des Plangebietes befindet sich jedoch innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Nidder. Es handelt sich hierbei jedoch um einen Teilbereich, welcher sich am Fuße der nicht veränderten Böschung innerhalb des zum Erhalt festgesetzten Ufergehölzbereiches befindet. Demnach können negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Planung bereitet nun teilweise eine Bebauung und teilweise eine Nutzung als teilversiegelte Lagerfläche vor. Dadurch werden Eingriffe mittleren Ausmaßes in Grund und Boden sowie in den Wasserhaushalt vorbereitet. Auf einer im Gesamten recht geringen Fläche werden damit die Retentions- und Filterfunktionen des Bodens eingeschränkt. Die Bereiche des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes werden jedoch durch die Ausweisung von Bereichen zum Erhalt vollständig erhalten und befinden sich zudem am Fuße der Böschung, die ebenfalls erhalten bleibt. Die Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt belaufen sich folglich auf einem geringen bis mittleren Ausmaß.

³ Lt. Stellungnahme der HLUg sind für den betreffenden Bereich vorwiegend eher Kolluvisole und Auenböden mit hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad anzunehmen.

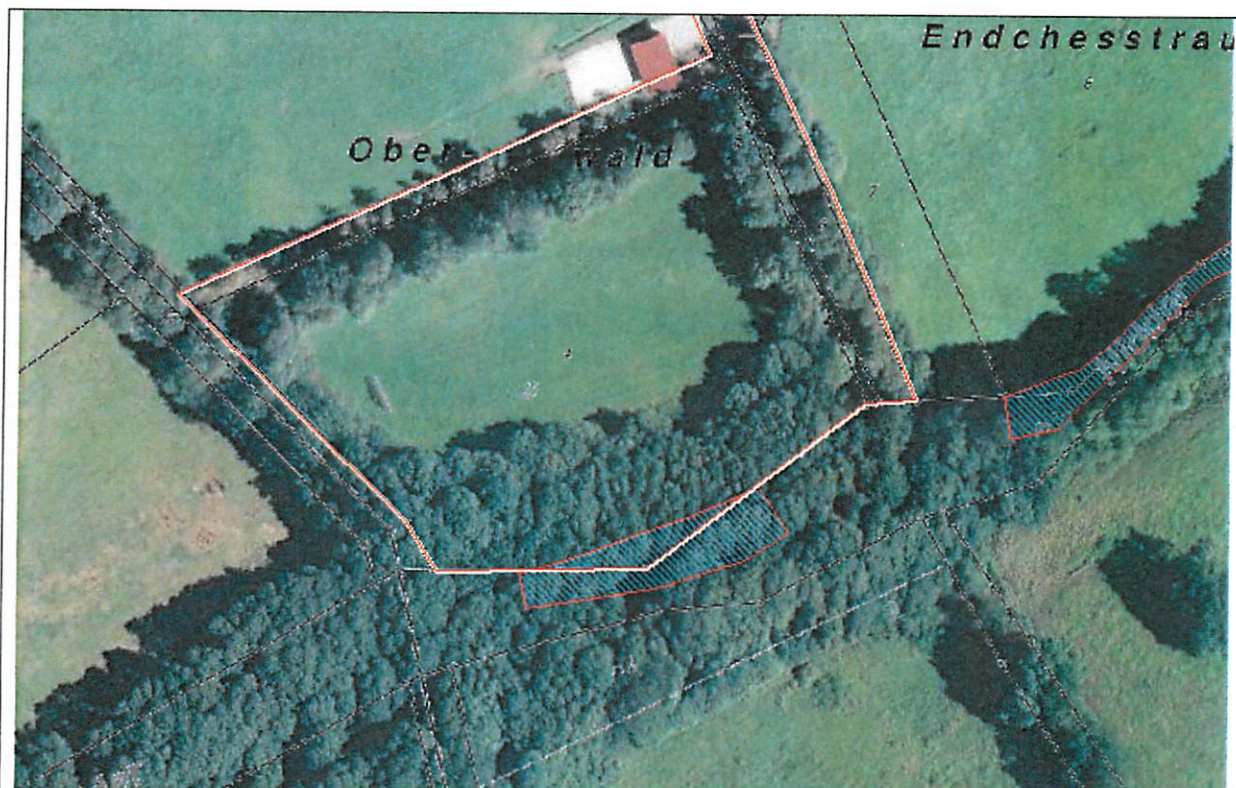


Abb. 2: Geltungsbereich des Plangebietes (roter Rahmen) und Abgrenzung des teilweise betroffenen Überschwemmungsgebietes der Nidder (blaue Schraffur). Quelle: hessenviewer.hessen.de.

2.2 Klima und Luft

Die Flächen des Plangebietes weisen durch das Vorhandensein von Gehölz- wie auch Offenbereichen zum einen – aufgrund der Vegetationsdichte – ein äußerst ausgeglichenes Kleinklima sowie im Bereich der Offenflächen ein eher unausgeglichenes Kleinklima auf. Die vegetationsreichen Bereiche puffern Temperaturänderungen im Tages- und Nachtverlauf ab, während die offenen Bereiche zur starke Erwärmungen tagsüber und ebenfalls starke Abkühlungen des nachts geprägt sind. Die geplante Bebauung sowie die teilbefestigten Nebenbereiche werden zukünftig ein von den starken Erwärmungsprozessen bebauter Bereiche geprägtes Kleinklima aufweisen. Bebaute Bereiche weisen v.a. durch die hohen Versiegelungsgrade ein unausgeglichenes Kleinklima auf, welches aufgrund der Wärmespeicherung der überbauten Bereiche verstärkte Erwärmungsprozesse und eine schnelle Verdunstung mit sich bringt. Somit kommt es insbesondere an heißen Sommertagen zu einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten und es kommt zu einem Anstieg der Durchschnittstemperatur. Andererseits puffern die ringsum weiterhin bestehenden Gehölzbereiche die vorbereiteten Temperaturerwärmungen weitestgehend ab. Die Erwärmungen werden sich somit auf Teilbereiche des Plangebietes beschränken, weshalb keine erheblichen Änderungen des Lokalklimas zu befürchten sind.

2.3 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im November 2011 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch dargestellt.

-350-

Die Flächen des Plangebietes setzen sich aus einer von Feldhecken gesäumten und intensiv genutzten Wirtschaftswiese (ehemaliger Fußballplatz), einem Auwaldbereich (Überflutungsbereich der Nidder), einem Grasweg und einer größtenteils asphaltierten Zufahrt zusammen.



Abb. 3: Von Gehölzen umrandete Flächen des ehemaligen Fußballplatzes.



Abb. 4: Von Gehölzen umrandete Flächen des ehemaligen Fußballplatzes.

Im Bereich der Wirtschaftswiese wurden folgende Arten als charakteristisch aufgenommen:

Ausdauerndes Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Gewöhnliches Wiesen-Labkraut	<i>Galium album</i>
Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Land-Reitgras	<i>Calamagrostis epigejos</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis</i>
Schlangen-Knöterich	<i>Polygonum bistorta</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Tüpfel-Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alpepecurus pratensis</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>
Wiesen-Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratense</i>

Die Feldhecken werden vornehmlich von Rosen (*Rosa canina* agg.), Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehen (*Prunus spinosa*), Sal-Weiden (*Salix caprea*), Schneeball (*Virburnum opulus*) und kleineren Eichen (*Quercus* spec.) gebildet. Die Baumreihen entlang des Grasweges und der Zufahrtsstraße bestehen überwiegend aus kleinen bis mittelgroßen Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), der übrige Straßenrand wird intensiv gepflegt.



Abb. 5: Erschließungsgrasweg zum Plangebiet mit flankierenden Feldhecken.



Abb. 6: Vorhandener Nistkasten im Bereich der Feldhecken des Plangebietes.

Im Bereich des Auwalds finden sich neben Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Sal-Weiden (*Salix caprea*) u.a. die nachfolgend aufgelisteten krautigen Arten. Der unterhalb der Böschung gelegene, typische Auwaldbereich ist als Biotop Nr. 1704 *Nidder südwestlich von Sichenhausen* (TK-Blatt 5521) in der Hessischen Biotopkartierung (HB) verzeichnet. Mit dem Vorkommen weiterer Arten, v.a. von Frühjahrsgeophyten, ist zu rechnen.



Abb. 7: Junger Auwaldbereich im Uferbereich der Nidder.

Echtes Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>
Gemeiner Wurmfar	<i>Dryopteris filix-mas</i>
Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Nelkenwurz	<i>Geum urbanum</i>
Rote Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
Waldmeister	<i>Galium odoratum</i>
Wald-Schaumkraut	<i>Cardamine flexuosa</i>
Wald-Ziest	<i>Stachys sylvatica</i>

Die Biotoptypen des Plangebietes sind von unterschiedlicher Wertigkeit. Die vorhandenen Grünlandbestände, die ehemals als Fußballplatz genutzt wurden, sind von geringer ökologischer Wertigkeit. Hingegen stellen die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen und vor allem der vorhandene Auwald Strukturen von erhöhter ökologischer Wertigkeit dar. Dies begründet sich zum einen in den naturnahen Gehölzbeständen, welche wie alle Gehölzbereiche aufgrund ihres Lebensraumpotenzials von erhöhter Wertigkeit sind und zum anderen in den als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesenen Auwaldflächen.

Die § 30 BNatSchG sowie § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) schützen bestimmte Biotoptypen, welche aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoll einzustufen sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Unter anderen werden die folgenden – im vorliegenden Fall relevanten – Biotoptypen in § 30 BNatSchG geführt:

- Natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen/naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche;
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder

Die vorliegende Planung bereitet nun die Ausweisung von Lagerflächen sowie den Bau einer Lagerhalle vor, wodurch die derzeit wenig genutzten ehemaligen Fußballflächen überplant werden. Gleichzeitig werden jedoch die größten Teile der vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen sowie der gesamte vorhandene Auwaldbereich zum Erhalt festgesetzt. Die Eingriffe beschränken sich somit im Gesamten auf ein recht geringes Ausmaß.

2.4 Artenschutz

2.4.1 Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“⁴ durchgeführt.

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt weiterhin, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen bzw. zuzulassen. Nur bei bestehender Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes vor.

⁴ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2009

2.4.2 Durch die Planung potenziell betroffene relevante Arten

2.4.2.1 Allgemeines:

Die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten erfolgt aufgrund einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten. Hierfür werden in Abhängigkeit von der bestehenden Datenlage sowie der vorliegenden Habitatstrukturen häufig Bestandsaufnahmen der Arten vorgenommen. Alternativ können nach Absprache mit den zuständigen Behörden auch geeignete Daten Dritter ausgewertet werden. Weiterhin können aufgrund naturschutzfachlichen Sachverständes auch Schlussfolgerungen bzw. Abschätzungen auf das Vorkommen bestimmter Arten gezogen bzw. getroffen werden, wenn diese entsprechend begründet werden⁵.

Im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ein gestuftes Verfahren empfohlen, welches den Ausschluss von Arten zulässt, deren natürliches Verbreitungsgebiet außerhalb des Planbereiches liegt, welche nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und welche nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen. Die daraus resultierende Liste der relevanten Arten wird im Weiteren einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

2.4.2.2 Potenziell relevante Arten:

Die Flächen des Plangebietes bieten mit ihren Grünlandflächen und randlichen Gehölzen grundsätzliches Habitatpotenzial für Vögel sowie für bestimmte Tagfalterarten. Die nachfolgenden Beurteilungen analysieren die örtlichen Gegebenheiten anhand des ermittelten Habitatpotenzials. Aktuelle Erhebungen wurden nicht vorgenommen.

Avifauna:

Alle europäischen Vogelarten sind über die Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt und müssen demnach Beachtung finden.

Innerhalb des Plangebietes sind Gehölzstrukturen mit Brutraumangeboten durch die randlichen und sonstigen Gehölze sowie die Auwaldbereiche vorhanden. Hinsichtlich der betroffenen Gehölzstrukturen können im Zuge der Erhaltungsfestsetzungen die Gehölze nahezu vollständig erhalten werden. Aufgrund der somit gesicherten Gehölzstrukturen können bei Einhaltung der Rodungs- bzw. Bauzeiteinschränkung Übertritte der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich erfolgreich vermieden werden.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge sind in Hessen gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“⁶ derzeit mit Vorkommen von 7 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten.

Tab. 3: In Hessen vertretene Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Quelle: Leitfaden⁵):

Artname	Wiss. Art-name	Artinformationen	FFH-Anh.	Erhaltungszustand	
				Dtld.	HE
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Nährstoffreiche Feuchtwiesen, Wiesen-Knöterich	II, IV	U1	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Futterpflanze: Großer Wiesenknopf	II, IV	U1	FV
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna</i>	Halbtrockenrasen, Futterpflanze:	II, IV	XX	-

⁵ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in Bezug auf das Gerichtsurteil des BVerwG zur Nordumfahrung Bad Oeynhausen, HMUELV, 2009.

⁶ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUELV, Wiesbaden, 2009

	<i>borellii lunata</i>	Arznei-Haarstrang			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	Futterpflanze: Großer Wiesenknopf	II, IV	U1	U1
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Brachflächen, Ruderalflächen; Futterpflanze: versch. Nachtkerzen	IV	XX	XX
Thymian- (Quendel-) Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	Magerrasenart, Futterpflanzen: Thymian, Futter-Esparsette	IV	U1	U1
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Art der Waldlichtungen, Nähe zu Lerchenspornbeständen muss gegeben sein.	IV	U2	U2

Aufgrund der Biotopausstattung können die o.g. Arten weitgehend ausgeschlossen werden, da die Grünlandbestände lange Zeit als Fußballplatz genutzt wurden und demnach eine geringe ökologische Wertigkeit und keine besondere Artenausstattung aufweisen.

Somit können Übertritte der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich erfolgreich vermieden werden.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut Bundesamt für Naturschutz⁷ drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen der vorhergehenden Kapitel ist durch die Planung nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen für die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist vornehmlich von der Lage außerhalb der geschlossenen Ortslage von Sichenhausen geprägt. Das Plangebiet befindet sich in einer recht versteckten Tallage und ist – ähnlich des ehemaligen Planbereiches – von gut ausgebildeten Gehölzstrukturen umgeben, welche größtenteils im Zuge der Planung zum Erhalt festgesetzt werden (Abb. 8).

Die geplante Nutzung mit Lagerflächen und einer Lagerhalle bereitet durch die Möglichkeit der Errichtung von Gebäuden von bis zu 10 m Höhe einen lokalen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Aufgrund der vorhandenen guten Eingrünung mit hohen Bäumen und der Lage im Niddertal ist aber mit keinen fernwirksamen, wesentlichen Änderungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

⁷ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND 8/12/2003): Informationsplattform www.biologischerdiversitaet.de



Abb. 8: Blick von der *Kaulstoßer Straße / Am Breiten Busch* über das Plangebiet.

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

2.7.1 Betroffenheit von NATURA 2000 - Gebieten

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind direkt betroffen. Das VSG „Vogelsberg“ ist direkt betroffen, da sich das Plangebiet vollständig innerhalb des VSG befindet. Zudem befindet sich das FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ mit kleinen Randflächen innerhalb des Geltungsbereiches (Abb. 9).

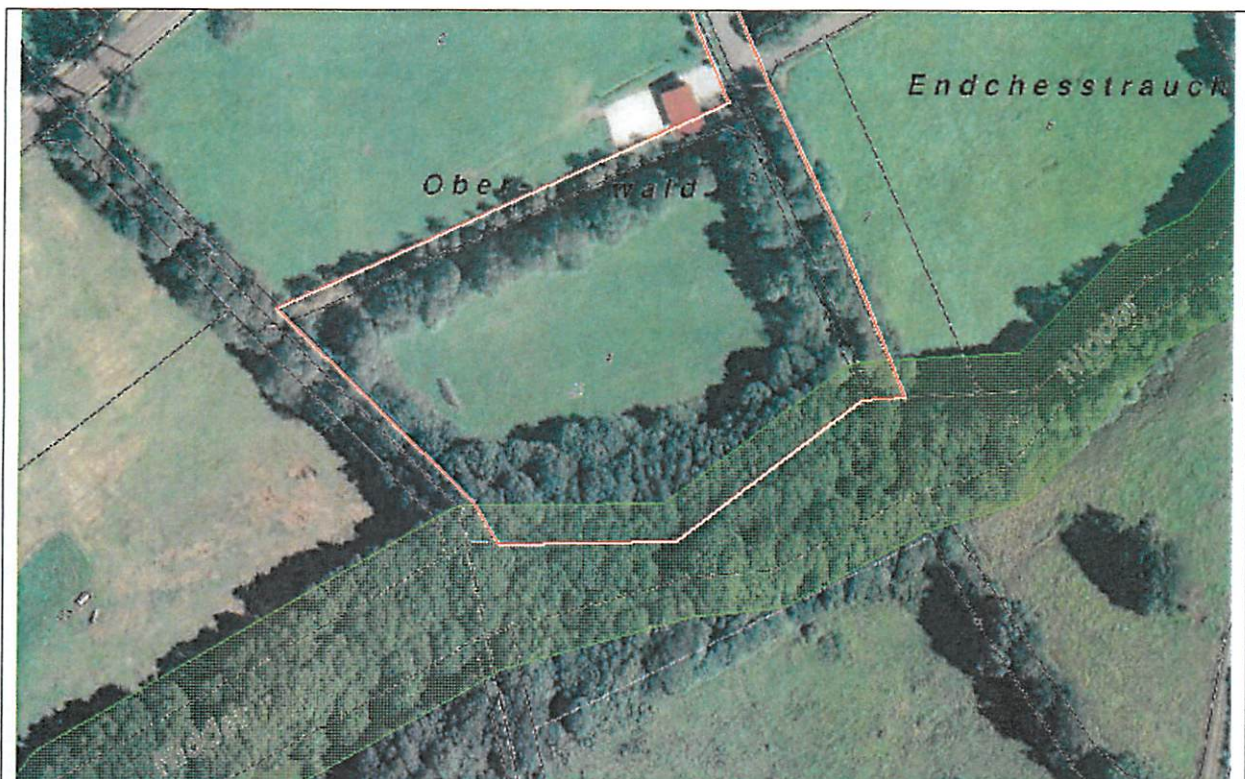


Abb. 9: Lage des Plangebiets (roter Rahmen) in Beziehung zum nächsten FFH-Gebiet (grün schraffiert). Die Signatur des Vogelschutzgebietes „Vogelsberg“, in welchem sich das Plangebiet befindet, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ausgeschaltet. Quelle: www.hessenviewer.hessen.de.

Aufgrund der direkten Betroffenheit des VSG „Vogelsberg“ sowie des FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“ können negative Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen geführten Lebensraumtypen und Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die potenziell von der Planung betroffenen Erhaltungsziele des VSG wie auch des FFH-Gebietes aufgeführt und hinsichtlich der Auswirkungen beurteilt.

2.7.2 Rechtliche Grundlagen bei Eingriffen in NATURA 2000-Gebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

§ 34 Abs. 2 BNatSchG bestimmt weiterhin, dass das Projekt unzulässig ist, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in § 34 Abs. 1 BNatSchG genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Abweichend hiervon darf ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es entweder (1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und (2) zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Um die Erheblichkeit der Eingriffe bezüglich der in § 34 Abs. 2 BNatSchG behandelten Zu- bzw. Unzulässigkeit des Projekts abzuschätzen, wird der Verträglichkeitsprüfung eine Prognose der Auswirkungen vorangestellt. Wenn die Prognose die Eingriffe als „nicht erheblich“ einschätzt, wird von einer weiterführenden Verträglichkeitsprüfung abgesehen.

2.7.3 VSG-Verträglichkeitsprognose

Das direkt betroffene VSG umfasst eine Fläche von 63.671 ha innerhalb der Landkreise Vogelsbergkreis, Gießen, Wetteraukreis, Main-Kinzig sowie Fulda. In den Erhaltungszielen wird eine Vielzahl an Brut- sowie Zug- und Rastvögeln gelistet (vgl. Anhang 8.2).

Von den für diese Arten aufgeführten Erhaltungszielen sind entsprechend der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen vornehmlich folgende Ziele von Belang:

- Erhaltung von (großräumigen, strukturreichen) Grünlandhabitaten mit einem für die Arten günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung oder einer Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer (weiträumig offenen und strukturreichen) Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

-357-

Zusammenfassend beschreiben die genannten und im vorliegenden Fall relevanten Erhaltungsziele demnach vornehmlich strukturreiche Agrar- und Grünlandbiotope sowie Laubwald- und Gehölzbereiche mit wenig intensiven und zudem störungsarmen Nutzungen.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind zumindest bezüglich der Gehölzbereiche als strukturreich zu bezeichnen. Die relevanten Gehölzbereiche werden jedoch über die Planung weitestgehend erhalten, weshalb hier keine negativen Änderungen geplant sind.

Weiterhin können aufgrund der Größe der Planung im Verhältnis zur Größe des betroffenen VSG „Vogelsberg“ sowie unter Berücksichtigung der obigen Erläuterungen zu den betroffenen Biotoptypen sowie der bestehenden Einflüsse im Bereich des Plangebietes negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des VSG weitestgehend ausgeschlossen werden. Es kommt durch die vorliegende Planung somit weder zu direkten Habitatverlusten noch zur Zerschneidung von Wanderkorridoren bzw. wichtigen Verbindungsbereichen zwischen Teilhabitaten. Etwaige Störungen durch Betriebslärm beschränken sich aufgrund der guten Eingrünung und der topographischen Lage des Plangebietes voraussichtlich auf den unmittelbaren Nahbereich, so dass auch hierdurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Da dennoch Verschlechterungen des Biotopzustandes auf den innerhalb des VSG gelegenen Flächen des Plangebietes vorbereitet werden, werden innerhalb des VSG „Vogelsberg“ im Nahbereich der Planung entsprechend geeignete Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Erhaltungsziele festgesetzt.

2.7.4 FFH-Verträglichkeitsprognose

Das ebenfalls direkt betroffene FFH-Gebiet „Hoher Vogelsberg“ umfasst insgesamt eine Fläche von 3.861 ha innerhalb des Landkreises Vogelsbergkreis. Die von der vorliegenden Planung betroffenen Bereiche nehmen ca. 1.175 m² ein und befinden sich innerhalb des zum Erhalt festgesetzten Auwaldes. In den Erhaltungszielen werden verschiedene Lebensraumtypen (LRT) sowie Arten nach Anhang II gelistet (vgl. Anhang 8.3).

Hinsichtlich der Flächen des Plangebietes sind nun vornehmlich die Bereiche gesondert zu betrachten, welche im Umfeld sowie im Bereich der genannten Erhaltungsziele selten sind bzw. für welche ein Verlust negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet mit sich bringen kann.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Von den gelisteten Erhaltungszielen sind entsprechend der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen vornehmlich folgende Ziele von Belang:

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 91E0 Auwälder

Die für die LRT genannten und im vorliegenden Fall relevanten Erhaltungsziele umfassen dabei vornehmlich die Erhaltung günstiger Nährstoffhaushalte sowie eine bestandserhaltenden bzw. -prägenden Bewirtschaftung.

Angestrebte Ziele sind dabei bei allen vorhandenen Waldformen die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie für die Auwälder weiterhin die Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik und die Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Grünlandbestände, die jedoch aufgrund ihrer ehemaligen Nutzung als Fußballplatz lediglich eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und sich außerhalb des FFH-Gebietes befinden. Aufgrund der zudem vorhandenen dicht ausgebildeten randlichen Eingrünung sind die Flächen als Rast- oder Nahrungsplätze für Vögel nur teilweise geeignet. Die ebenfalls innerhalb des Plangebietes vorhandenen Auwaldflächen werden vollständig erhalten.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden für das gesamte Gebiet Groppe (*Cottus gobio*), das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) sowie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopteryx nausithous*) geführt. Für die Groppe sind keine Ziele formuliert, welche durch die vorliegende Planung beeinflusst werden können.

Für das Grüne Besenmoos werden die Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde) genannt. Während für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling die Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra* sowie die Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt und die Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen genannt.

Innerhalb des Plangebietes liegen zum einen Gehölzbereiche vor, welche potenziell ein feuchtes Innenklima aufweisen können. Nachgewiesene Vorkommen des Grünen Besenmooses liegen nicht vor und sind aufgrund der lediglich kleinräumig vorhandenen Biotoptypen auch nicht wahrscheinlich. Dennoch sollte im Zuge der Planung – auch aus allgemein naturschutzfachlicher Sicht – versucht werden, die Eingriffe in die Gehölzstrukturen auf ein Minimum zu reduzieren.

Unter diesen Umständen können auch negative Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten und oben erläuterten Biotoptypen vermieden werden und es sind keine erheblichen negativen Einflüsse auf das benachbarte FFH-Gebiet vorbereitet, welche die Schutzziele des FFH-Gebietes beeinflussen könnten.

2.7.5 Zusammenfassung der NATURA 2000-Prognosen (VSG und FFH):

VSG:

Die für Vogelarten relevanten Strukturen wie Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes werden über die Planung weitestgehend erhalten, weshalb hier keine negativen Änderungen geplant sind. Deshalb wie auch aufgrund weiterer Faktoren (Größe des Plangebietes, bestehende Einflüsse, etc.) können negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des VSG weitestgehend ausgeschlossen werden.

FFH:

Die innerhalb des Plangebietes festgestellten relevanten Strukturen – vornehmlich Auwald – werden vollständig erhalten. Somit können im Gesamten negative Einflüsse der Planung auf die in den Erhaltungszielen formulierten Ziele auch außerhalb des Schutzgebietes eingehalten werden, es sind keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände und keine erheblichen Verschlechterungen zu erwarten.

Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung scheint demnach nicht erforderlich.

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnen bzw. Siedlung:

Das Plangebiet grenzt nicht an Wohn- und Siedlungsbereiche. Im direkten Umfeld befinden sich lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich sowie in über 150 m nordöstlicher Entfernung die Ortslage von Sichenhausen. Die vorbereitete Nutzung stellt weiterhin ohnehin kein erhöhtes Konfliktpotenzial dar, weshalb voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Wohnqualität vorbereitet werden.

Erholung:

Das neue Plangebiet selbst weist aufgrund seiner Randlage kein Naherholungspotenzial auf. Auch führen hier keine Wanderwege hindurch; vorhandene Feldwege enden an der Nidder bzw. am Gehölzstreifen im westlichen Plangebiet. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die örtliche Naherholung zu erwarten.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung. So dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

-360-

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Im Zuge der vorliegenden Planung werden entsprechend der obigen Ausführungen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Nennenswerte Minimierungsmaßnahmen sind dabei vor allem die Erhaltung großer Teile der Gehölze und die wasserdurchlässige Befestigung von Lagerflächen, Stellplätzen und Hofflächen. Dennoch verbleibt ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die großzügige Ausweisung von Ausgleichsflächen kompensiert werden soll.

Hierzu wird die im Rahmen des Vorentwurfs bisher als Eingriffsgebiet vorgesehene Fläche an der „Pfungstweide“ nun vollständig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Biotop- und Nutzungstypen der Ausgleichsfläche werden durch teilweise als Holzlager genutzte Offenbereiche (größtenteils geschottert) mit gut ausgebildeten randlichen Gehölzstrukturen und Grünlandbereichen, welche teilweise durch recht seltene Nutzung ruderalisiert vorliegen, gebildet. Die Flächen sind im Gesamten derzeit von mittlerer bis erhöhter Wertigkeit. Dies begründet sich zum einen in den naturnahen Gehölzbeständen und zum anderen in den recht extensiv genutzten Wiesenflächen mit stellenweise hoher Dichte des Großen Wiesenknopfes. Die derzeit schon zur Holzlagerung genutzten Bereiche sind indes von geringer Wertigkeit, da sie größtenteils geschotterte Flächen sowie die mit Holz besetzten Flächen aufweisen (vgl. Bestandskarte Ausgleichsbereiche). Die Planung bereitet nun die extensive Nutzung der stellenweise wechselfeuchten und teilweise ruderalisierten Grünlandflächen mit einzelnen Hochstaudenbereichen vor. Zudem werde durch die Erhaltung und die Pflege der vorhandenen Gehölze diese dauerhaft in ihrem Bestand gesichert.

Im Folgenden werden die vorbereiteten Eingriffe den in die Planung integrierten Aufwertungen und Erhaltungungen gegenübergestellt.

Tab. 4: Gegenüberstellung der vorbereiteten Eingriffe sowie der Ausgleichsmaßnahmen.

Eingriffs- / Ausgleichsbereiche:	Eingriffsintensität / Ausgleichsmaßnahmen	Fläche:
Eingriffe im Bereich des SO 1: die überbaubare Fläche beträgt hier 2.348 m ²	Geplante Errichtung einer Lagerhalle sowie Ermöglichung weiterer Bebauung.	2.348 m ²
Eingriffe im Bereich des SO 2: die max. durch Befestigung und Nebenanlagen überbaubare Fläche beträgt hier 3.289 m ²	Geplante Errichtung von Lagerflächen für die Holzverarbeitung. Befestigung dieser Flächen (Pflaster, Asphalt) entsprechend der GRZ möglich und Errichtung von Nebenanlagen möglich.	3.289 m ²
Eingriffe durch Nebenanlagen und Stellplätze außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche.	Innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen und Stellplätze unter Beachtung der Abstände des Hess. Bauordnung zulässig.	956 m ²
Summe Eingriffsbereiche:		6.593 m²
Aufwertung durch Entwicklung von extensiven Grünlandbeständen mit stellenweisen kleinräumigen Sonderstandorten.	Extensive Grünlandflächen – stellenweise wechselfeucht – mit stellenweisen Hochstaudenbereichen auf den derzeitigen teilweise ruderalisierten Grünlandflächen.	15.568 m ²
Erhaltung und Pflege von Gehölzen	Durch die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölze werden zwar keine besonderen Aufwertungen erzielt, jedoch werden diese Bereiche somit dauerhaft in ihrem Bestand gesichert.	3.181 m ²
Summe Ausgleichsbereiche:		18.749 m²

-361-



Abb. 10: Als Holzlager genutzter Bereich im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 11: Grünlandbereiche mit randlichen Gehölzstrukturen im Südosten des Plangebietes.



Abb. 12: Ruderale Gras- und Krautflur mit naturnah ausgebildeten randlichen Gehölzen.



Abb. 13: Bereichsweise hohe Dominanz von Brennesselfluren.

Entsprechend der Angaben in Tabelle 4 stehen den insgesamt 6.593 m² großen Bereichen, innerhalb derer intensive Eingriffe vorbereitet werden, Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 18.749 m² entgegen, wobei diese vor allem im Bereich der Grünlandextensivierungsflächen ökologische Aufwertungen bereithalten. Die Gehölzbereiche werden ohne weitere Aufwertungen dauerhaft in ihrem Bestand gesichert. Im Gesamten können die vorbereiteten Eingriffe durch die integrierten und gesicherten Ausgleichsmaßnahmen somit vollständig kompensiert werden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Nicht-Durchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen in ihrer derzeitigen Nutzung erhalten. Eine naturschutzfachlich bedeutende Aufwertung des Geländes ist somit nicht zu erwarten.

Bei Durchführung:

Bei Durchführung der Planung wird das Plangebiet – entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes – für eine Teilbebauung sowie für eine Holzlagernutzung vorbereitet. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbelange sind im Gesamten von geringem bis mittlerem Ausmaß. Die vorbereiteten negativen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sind aufgrund der recht hohen Versiegelungsgrade negativ zu bewerten. Die wasserdurchlässige

Befestigung der Stellplätze etc. minimiert diese Eingriffe jedoch. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter halten sich in recht engen Grenzen und wurden in minimierender Art und Weise in der Planung berücksichtigt. Im Gesamten finden die verschiedenen Belange jedoch Beachtung und werden über die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Vorentwurf des Bebauungsplans wurde der mittlerweile als Ausgleichsfläche berücksichtigte Bereich als Standort für die Errichtung eines Holzlagers ausgewiesen. Aufgrund erhöhter Bedenken wurde der Standort zum Entwurf auf eine Alternativfläche verlegt und der bisherige Standort als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Somit fand bereits eine Alternativendiskussion bzw. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten statt.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. Bei der Durchführung eines projektspezifischen Monitorings gelten die landespflegerischen Zielvorstellungen als die maßgeblichen Kriterien, an denen sich die Untersuchungsmaßnahmen orientieren und der Erfolg der Maßnahmen gemessen wird. Darüber hinaus bildet das Monitoring das geeignete Instrument, prognostische Unwägbarkeiten aufzufangen, d.h. den tatsächlichen Umfang der Eingriffswirkungen im Nachhinein zu überprüfen. In diesem Sinne dient das Monitoring mithin nicht der Erfolgskontrolle, sondern der Schadensabwehr.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Schotten im vorliegenden Fall deshalb nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre unter naturschutzfachlich fundierten Gesichtspunkten durch entsprechend geschultes Personal kontrolliert werden. Folgende Einzelmaßnahmen sind hierbei insbesondere aufzuführen:

- Überprüfung auf Einhaltung der Baufeldvorbereitungen außerhalb der Brutperiode, also im Zeitraum zwischen Oktober und März sowie Überprüfung der Einhaltung der weiteren artenschutzrechtlichen Hinweise.

- Überprüfung der Erhaltung und Pflege der Gehölzstrukturen des Plangebietes.
- Überprüfung der sachgemäßen Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Stadt Schotten plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Pfungstweide/Sportplatz“ eine gewerbliche Nutzung der Flächen zur Holzlagerung und Bearbeitung. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Sichenhausen im Außenbereich. Die Flächen werden derzeit von einem Bolzplatz und randlichen Gehölzstrukturen eingenommen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst rund 1,4 ha (Plangebiet) sowie rund 1,9 ha Ausgleichsflächen.

Zur Eingrünung werden die größten Teile der innerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Weiterhin werden östlich des Eingriffsbereichs Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft ausgewiesen. Damit werden die dort vorhandenen Gehölze sowie die Grünlandbereiche erhalten und entwickelt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt bereitet die vorliegende Planung durch die geplante teilweise Bebauung und teilweise Nutzung als teilversiegelte Lagerfläche Eingriffe mittleren Ausmaßes vor. Auf den betroffenen Flächen werden damit die Retentions- und Filterfunktionen des Bodens eingeschränkt. Die Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt belaufen sich folglich auf einem mittleren Ausmaß.

Die geplante Bebauung sowie die teilbefestigten Nebenbereiche werden zukünftig ein von den starken Erwärmungsprozessen bebauter Bereiche geprägtes Kleinklima aufweisen. Somit kommt es insbesondere an heißen Sommertagen zu einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten und es kommt zu einem Anstieg der Durchschnittstemperatur. Andererseits puffern die weiterhin bestehenden Gehölzbereiche im Südosten des Plangebietes die vorbereiteten Temperaturerwärmungen weitestgehend ab. Die Erwärmungen werden sich somit auf Teilbereiche des Plangebietes beschränken, weshalb keine erheblichen Änderungen des Lokalklimas zu befürchten sind.

Die Biotoptypen des Plangebietes sind von unterschiedlicher Wertigkeit. Die vorhandenen Grünlandbestände, die ehemals als Fußballplatz genutzt wurden, sind von geringer ökologischer Wertigkeit. Hingegen stellen die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen und vor allem der vorhandene Auwald Strukturen von erhöhter ökologischer Wertigkeit dar. Dies begründet sich zum einen in den naturnahen Gehölzbeständen, welche wie alle Gehölzbereiche aufgrund ihres Lebensraumpotenzials von erhöhter Wertigkeit sind und zum anderen in den als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesenen Auwaldflächen.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist vornehmlich von der Lage außerhalb der geschlossenen Ortslage von Sichenhausen geprägt. Das gesamte Plangebiet ist von gut ausgebildeten Gehölzstrukturen umgeben, welche größtenteils im Zuge der Planung zum Erhalt festgesetzt werden. Die geplante Nutzung mit Lagerflächen und einer Lagerhalle bereitet demnach trotz der Lage am Hang voraussichtlich keine erheblichen Änderungen des Landschaftsbildes vor.

Durch die Planung sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) betroffen. Das Plangebiet liegt vollständig im VSG „Vogelsberg“ und befindet sich mit kleinen Randflächen im FFH-Gebiet 5421-302 „Hoher Vogelsberg“. Aufgrund der direkten flächenmäßigen Betroffenheit können negative Auswirkungen auf die Arten und Erhaltungsziele des VSG und des FFH-Gebietes zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die vorgenommene Natura 2000 – Verträglichkeitsprognose kommt jedoch zu dem Schluss, dass eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

-364-

Das Plangebiet grenzt nicht an Wohn- und Siedlungsbereiche. Im direkten Umfeld befinden sich lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich sowie in über 150 m nordöstlicher Entfernung die Ortslage von Sichenhausen. Die vorbereitete Nutzung stellt weiterhin ohnehin kein erhöhtes Konfliktpotenzial dar, weshalb voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Wohnqualität vorbereitet werden.

Das neue Plangebiet selbst weist aufgrund seiner Randlage kein Naherholungspotenzial auf. Auch führen hier keine Wanderwege hindurch; vorhandene Feldwege enden an der Nidder bzw. am Gehölzstreifen im westlichen Plangebiet. Daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die örtliche Naherholung zu erwarten.

Entsprechend der Flächenbilanz stehen den insgesamt 6.593 m² großen Bereichen, innerhalb derer intensive Eingriffe vorbereitet werden, Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 18.749 m² entgegen, wobei diese vor allem im Bereich der Grünlandextensivierungsflächen ökologische Aufwertungen bereithalten. Die Gehölzbereiche werden ohne weitere Aufwertungen dauerhaft in ihrem Bestand gesichert. Im Gesamten können die vorbereiteten Eingriffe durch die integrierten und gesicherten Ausgleichsmaßnahmen somit vollständig kompensiert werden.

Bei Durchführung der Planung wird das Plangebiet für eine Teilbebauung sowie für eine Holzlagernutzung vorbereitet. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbelange sind im Gesamten von geringem bis mittlerem Ausmaß. Die vorbereiteten negativen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sind aufgrund der recht hohen Versiegelungsgrade negativ zu bewerten. Die wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze etc. minimiert diese Eingriffe jedoch. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter halten sich in recht engen Grenzen und wurden in minimierender Art und Weise in der Planung berücksichtigt. Im Gesamten finden die verschiedenen Belange jedoch Beachtung und werden über die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

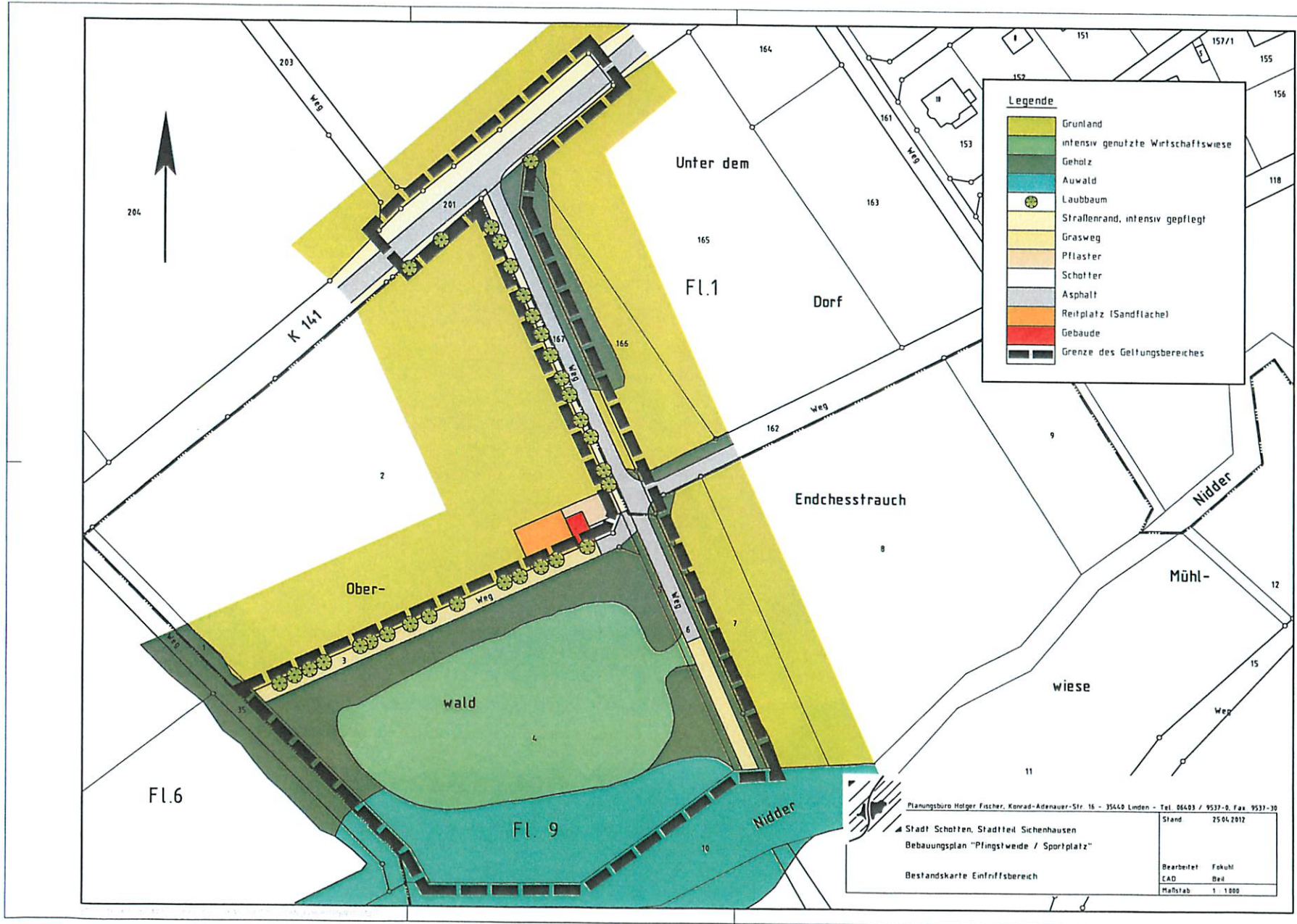
Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen in ihrer derzeitigen Nutzung erhalten. Die geplante Lagerhalle wird dann nicht verwirklicht und die Eingriffe in Natur und Landschaft reduzieren sich weitestgehend. Zumindest innerhalb der als Ausgleichsflächen festgesetzten Bereiche besteht zudem ein recht hohes naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial. Die Auswahl des Standortes erfolgte jedoch aufgrund der Gegebenheiten vor Ort, vor allem aufgrund der vorhandenen Nutzungen und deren planungsrechtlicher Absicherung.

Alternative Planungsmöglichkeiten können hier nicht aufgeführt werden, da sich die Lage des Standortes v.a. in der bestehenden Nutzung als Holzlager begründet. Die Planung dient somit vornehmlich der Bestandssicherung sowie der planungsrechtlichen Absicherung des Standortes sowie dessen Erweiterung über die Errichtung einer Lagerhalle.

Bezüglich eines Monitorings kann die Stadt Schotten nicht viel mehr tun, als die festsetzungsgemäße Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre unter naturschutzfachlich fundierten Gesichtspunkten durch entsprechend geschultes Personal kontrolliert werden.

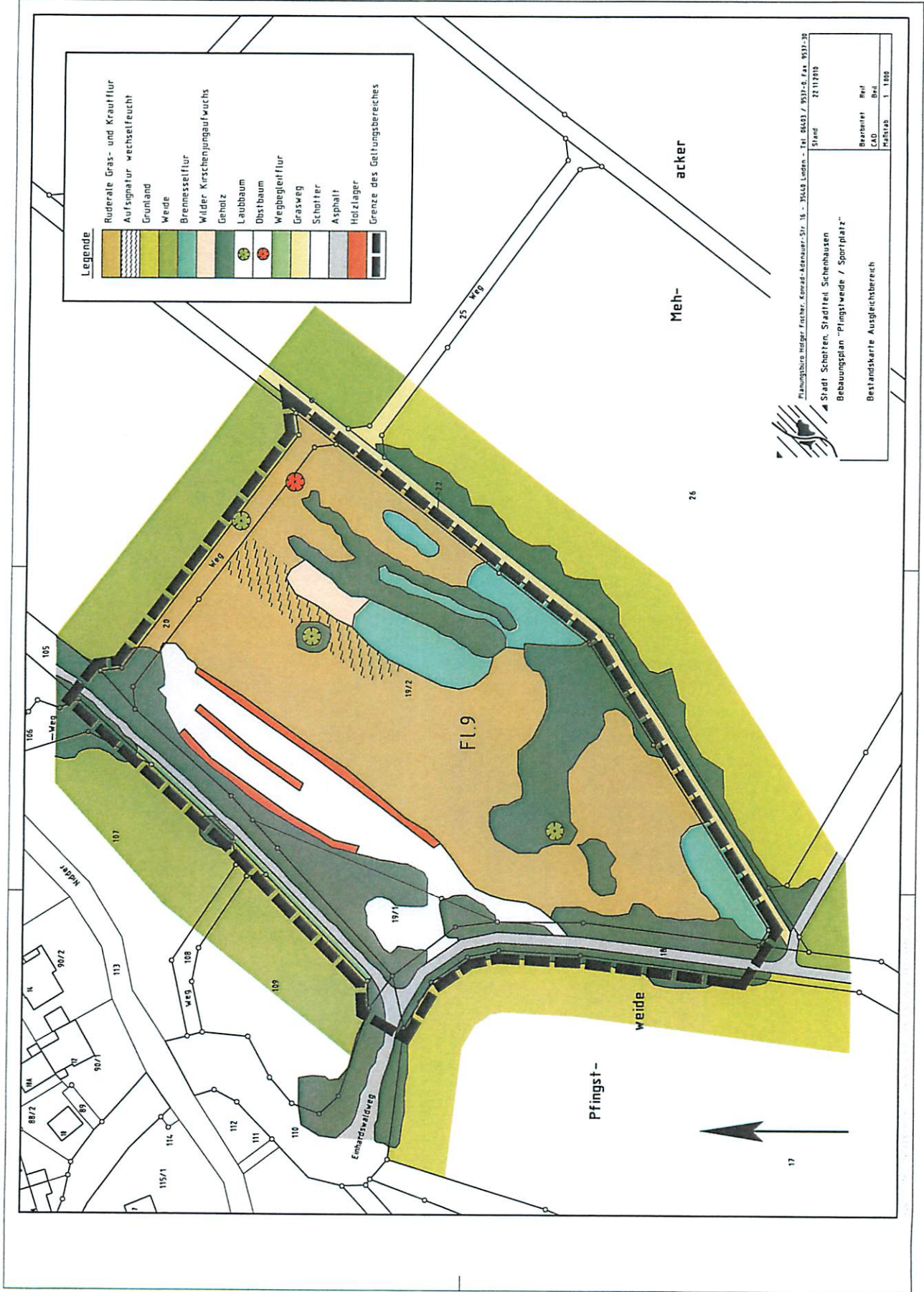
8 Anhang

8.1 Bestandskarte der Eingriffsbereiche (unmaßstäblich verkleinert)



-365-

8.2 Bestandskarte der Ausgleichsbereiche (unmaßstäblich verkleinert)



-366-
08/2012

-367-

8.3 Erhaltungsziele des VSG „Vogelsberg“

5421-401 Vogelsberg

Regierungspräsidium:	Gießen, Darmstadt; Kassel
Landkreis:	Vogelsbergkreis, Gießen, Wetteraukreis, Main-Kinzig, Fulda
Gemeinde:	Feldatal, Freiensteinau, Gemünden/Felda, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach/Hessen, Lautertal/Vogelsberg, Mücke, Schotten, Schwalmatal, Ulrichstein, Hungen, Lich, Grünberg, Laubach, Romrod, Hidda, Hirzenhain, Gedern, Birstein, Hosenfeld
Größe in ha:	63671

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang IV S. Richtlinie Brutvogel (B)**Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldkanten- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Heuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldkanten

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaunanwärttern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldkanten, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weitläufig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Restgebieten in weitläufigen Agrarlandschaften

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

<p>Sperringskauz (Glaucidium passerinum)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagruheständen, Lichtungen und Schneisen ● Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren 	<p>Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung schilfricher Flachgewässer ● Erhaltung von Stillegewässern mit breiten Flachruhezonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzenden teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidelieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert 	<p>Uhu (Bubo bubo)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten ● in Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brunnischen in Abbaugebieten ● Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete 	<p>Wachekönig (Crex crex)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten ● Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Außenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Vieiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auenartigen Gräben, Fuldgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten ● Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ● Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen 	<p>Wespenussard (Pernis apivorus)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Weidändern ● Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit ● Erhaltung von Bachläufen und Feuchthabitaten im Wald ● Erhaltung großflächiger Magergrassflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert 	<p>Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)</p>	<p>Bruchwasserläufer (Tringa glareola)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auedynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken ● Erhaltung von Stillegewässern mit vegetationsarmen Flachröhren ● Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate 	<p>Fischadler (Pandion haliaetus)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastgebieten 	<p>Flusseschwalbe (Sterna hirundo)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Größegewässern ● Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auedynamik zur Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken ● Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität 	<p>Goldregenpfeifer (Pfulvialis apricaria)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ● Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften ● Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete 	<p>Kampfläufer (Philomachus pugnax)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten ● Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ● Erhaltung von zumindest störungsreicher Rastgebiete 	<p>Kornweihe (Circus cyaneus)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften 	<p>Kranich (Grus grus)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten ● Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ● Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges 	<p>Mittelsäger (Mergus serrator)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ● Erhaltung von natürlichen Fischlebenshabitaten
---	---	---	--	---	--	---	--	---	---	--	---	---	---

Heuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weitläufig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Rastgebieten in weitläufigen Agrarlandschaften

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Seidenreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Silberreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

<p>Weißbartseehwalde (Chlidonias hybrida)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Süßgewässern mit breiten Flachferzon und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation <p>Weißflügelseehwalde (Chlidonias leucopterus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Süßgewässern mit breiten Flachferzon und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation <p>Wespeneisbaer (Pernis ptilorhynchus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Weidwäldern • Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungserm Umfeld während der Fortpflanzungszeit • Erhaltung von Bachläufen und Feuchtwiesen im Weid • Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffumformung begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbuschung und Verbuschung verhindert 	<p>Baumfalken (Falco subbuteo)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Weidbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großblättriger Gewässer und Feuchtwiesen in der Nähe der Bruthabitate • Erhaltung zumindest störungserm Bruthabitate <p>Bekassine (Gallinago gallinago)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beweidung oder Wiedererführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung von zumindest störungserm Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten <p>Brankelchen (Scolopax rusticola)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beweidung oder Wiedererführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung strukturreicher Brut- und Nahrungsgebiete mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalstem Grund und sowie mit Gräben, Wegen und Anstzwarlen (Zaunpflanze, Hochstauden) <p>Dohle (Corvus monedula)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhenbäumen und Alt- und Totholzzerwätern • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Raben, Ackersäulen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturrelementen der Kulturlandschaft • Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigen Nebeneinander verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlch der Weidänder • Erhaltung von Streuobstwiesen <p>Gräuerher (Ardea cinerea)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Brutkolonien • Erhaltung zumindest störungserm Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete, insbesondere in fischerlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erhaltung genutzten Bereichen <p>Handentaucher (Podiceps erythraeus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von naturnahen Fischteichhabitaten • Erhaltung zumindest störungserm Bruthabitate, insbesondere in fischerlich sowie für Zwecke der Erhaltung genutzten Bereichen während der Brutzeit <p>Hohlaube (Columba oenas)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großblättrigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhenbäumen • Erhaltung zumindest störungserm Bruthabitate <p>Kiebitz (Vanellus vanellus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungsgebieten • Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtwiesen • Erhaltung zumindest störungserm Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erhaltung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit <p>Kröte (Alytes obstetricans)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Süßgewässern mit breiten Flachferzon und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungserm Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete, insbesondere in fischerlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erhaltung genutzten Bereichen
---	--

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 11 Abs. 2 des FFH-Richtlinie (Bundnaturschutzgesetz)

-376-

-371-

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligata*)

- Erhaltung von Stülgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

- Erhaltung von Nassstaudenfluren

Schwarzhalbstauher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stülgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, queilreichen Stellen im Wald

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art 4 Abs. 2 VR-Richtlinie Zfp. (Z) u. Rastvogel (R)**Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Stüßgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen und offenen Schlammhängen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergebüschen
- Erhaltung strukturreicher, großbeckenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von großflächigen Weichholzlauen und Schilfröhrichten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Anstzwarzen (Zaunpflähe, Hochstauden)

Dohle (*Corvus monedula*)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturelementen der Kulturlandschaft

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

Gänseäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Icthyophaga arquata*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Hohлтаube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kolibbenente (*Icthyophaga rutina*)

- Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stülgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Reinen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stülgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

<p>Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ● Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ● Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
<p>Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ● Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate
<p>Schoßente (<i>Bucephala clangula</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ● Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
<p>Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von Nassstaudenfluren
<p>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ● Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
<p>Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von größeren Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ● Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ● Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
<p>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
<p>Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von zumindest naturnahen Stülgewässern ● Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
<p>Wasserschneppf (<i>Limosa limosa</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten ● Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ● Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
<p>Wasserschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
<p>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ● Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats
<p>Waldschneppf (<i>Scolopax rusticola</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen ● Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald
<p>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten ● Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ● Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
<p>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ● Erhaltung von Stülgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert ● Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand
<p>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung großflächiger Magerresenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung ● Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen ● Erhaltung von Streuobstwiesen

-375-

Wiesenpieper (*Arthus pratensis*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergschnepfe (*Lymnocyrtus minimus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stützgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

8.4 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hoher Vogelsberg“

5421-302 Hoher Vogelsberg

Regierungspräsidium: **Gießen**
 Landkreis: **Vogelsbergkreis**
 Gemeinde: **Ulrichstein, Lautertal, Schotten, Grebenhain, Herbstein**
 Größe in ha: **3861**

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotoprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

7120 Hoch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- Gewährleistung einer Entwicklung zu naturnahen Hochmooren mit ungestörtem Wasserhaushalt und einem für den LRT günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung der Störungsarmut
- Erhaltung von Pufferzonen zur Verhinderung von Stoffeinträgen

7230 Kalkreiche Niedermoore

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnener Standorte

8220 Säikalfelsen mit Felspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

91E0' Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180' Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie***Cottus gobio* Gruppe**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

***Dicranum viride* Grünes Besenmoos**

- Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde)

***Maculinea nausithous* Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen